

Anhang

Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen

Nr. E1	Personalaufwand Kanton Reduktion Personalaufwand
Beschreibung der Massnahme	
a) Mit dieser Entlastungsmassnahme wird der Personalaufwand (Konto 30) des Kantons um ansteigend 4,0 Mio. Franken gezielt entlastet. Gegenüber dem Planwert aus dem AFP 2028 von 872,7 Mio. Franken entspricht dies einer Reduktion um 0,5 Prozent. Im Sinn der kantonalen Personalaufwandsteuerung erfolgt die Mittelreduktion integral. Die konkrete Umsetzung obliegt der Regierung. b) Im Bereich der Unterstützung der familienergänzenden Betreuung betreibt der Kanton St.Gallen gemeinsam mit der Stadt St.Gallen die Arbeitgeber-Kinderkrippe «Schlössli». Das Krippenangebot in der Stadt St.Gallen hat sich in den letzten 20 Jahre deutlich vergrössert und ist gut ausgebaut, weshalb der Betrieb einer kantonseigenen Kinderkrippe nicht mehr angezeigt ist. Folglich wird die Kinderkrippe Schlössli einer neuen, privaten Trägerschaft übergeben. Daneben unterstützt der Kanton als Arbeitgeber Eltern, indem er die Differenz der Kosten von selbst gewählten Kinderkrippen und Betreuungsangeboten zu den Kosten der Arbeitgeberkinderkrippe «Schlössli» ausgleicht. Damit werden einzelne Eltern zusätzlich zu den bereits gewährten Subventionsleistungen an die Gemeinden unterstützt. Von dieser Möglichkeit kann nur ein Teil der Eltern Gebrauch machen und profitieren. Diese Differenzzahlungen sollen deshalb im Sinn der Gleichbehandlung aller Eltern aufgehoben werden. Die mit diesen Positionen verbundenen Aufwandpositionen (Differenzzahlungen und Mitgliederbeitrag an die Kinderkrippe Schlössli) können entsprechend gestrichen werden.	
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung	
a) Diese Massnahme wird durch Optimierungen und Reorganisationen in der Aufgabenerfüllung – verteilt über alle Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte – umgesetzt. So werden Pensen reduziert, vakante Stellen nicht besetzt oder geplante Ausbauschritte storniert. Zur Umsetzung werden keine Kündigungen notwendig. b) Die Aufgabenerfüllung wird durch diese Massnahme nicht eingeschränkt.	
Finanzielle und personelle Auswirkungen	
a) Die Massnahme führt zu einer gestaffelten Reduktion des kantonalen Personalaufwands. b) Der Mitgliederbeitrag an die Kinderkrippe Schlössli von Fr. 25'000.– je Jahr und die Budgetpositionen für die Finanzierung der Differenzzahlungen von Fr. 450'000.– je Jahr fallen weg. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.	
Zeitliche Umsetzung	
a) Die Umsetzung erfolgt ansteigend mit voller Entlastungswirkung im Jahr 2029. b) Ab 2027.	
Rechtliche Auswirkungen	
a) Keine. b) Keine.	
Betroffenheit Gemeinden	
a) Keine. b) Keine.	

in Franken	2027	2028	2029	später
a) Entlastung Nettoaufwand	–2'298'900	–3'554'100	–3'599'100	–3'599'100
b) Entlastung Nettoaufwand	–475'000	–475'000	–475'000	–475'000
Nettoeffekt	–2'773'900	–4'029'100	–4'074'100	–4'074'100

Nr. Kantonsrat E2 Reduktion Drucksachen und Portokosten				
Beschreibung der Massnahme Der Kantonsrat verzichtet auf die Option, die Beratungsunterlagen in ausgedruckter Form per Post zu erhalten. Nach dem Wechsel des Primats von der papierischen zur elektronischen Zustellung per 1. Juni 2024 sind es aktuell noch rund ein Dutzend Ratsmitglieder, die an der postalischen Zustellung der Beratungsunterlagen festhalten. Zudem wird auf das Drucken und Verteilen der dringlichen Vorstösse und der während der Session eingehenden Anträge verzichtet.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Keine direkten Auswirkungen. Den Mitgliedern von Kantonsrat und Regierung sowie der Öffentlichkeit stehen sämtliche Unterlagen in elektronischer Form auf dem Ratsinformationssystem zur Verfügung, den Berechtigten zusätzlich auch in der Sitzungsapp.				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Aufwandseitige Massnahme ohne personelle Auswirkungen. Mit dem Wegfall des postalischen Kantonsratsversands resultieren Einsparungen bei den Druckkosten und bei den Portokosten. Mit dem Primatwechsel im Jahr 2024 wurden im Konto 301000 «Bürokosten und Drucksachen» bereits jährlich Fr. 65'000.– eingespart. Neu hinzu kommen Einsparungen von Fr. 15'000.–. Mit dem Verzicht auf den Druck von Beratungsunterlagen sind zudem Prozessoptimierungen und Entlastungen bei den Parlamentsdiensten möglich.				
Zeitliche Umsetzung Ab Beginn der Amtsdauer 2028/2032.				
Rechtliche Auswirkungen Der Verzicht auf die Option, die Beratungsunterlagen in ausgedruckter Form per Post zu erhalten, bedingt eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11).				
Betroffenheit Gemeinden Die Gemeinden sind von der Massnahme nicht betroffen.				
in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–10'000	–15'000	–15'000

Nr. Staatskanzlei E3 Reduktion Aufträge an Dritte				
Beschreibung der Massnahme Die Staatskanzlei reduziert ihre Aufträge an Dritte durch zwei sich ergänzende Massnahmen: Einerseits werden die Kosten bei bestehenden Aufträgen gesenkt, andererseits werden Aufgaben vermehrt durch eigene Mitarbeitende erbracht. Dies bedingt eine stärkere Priorisierung der Aufgaben der Staatskanzlei. Diese Priorisierung wird im Rahmen der Erarbeitung der Strategie der Staatskanzlei vorgenommen und orientiert sich an der Schwerpunktplanung der Regierung.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Reduktion von Aufträgen an Dritte sowie die verstärkte Erbringung von Aufgaben durch eigene				

Mitarbeitende erfordern eine klare Priorisierung der Aufgaben der Staatskanzlei. Aufgaben mit tieferer Priorität werden künftig zurückgestellt oder in reduziertem Umfang erbracht. Qualität und Umfang der Leistungserbringung bleiben in den priorisierten Bereichen gewährleistet, während in nachrangigen Bereichen Abstriche in Kauf genommen werden müssen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Massnahme führt zu einer Reduktion der Aufträge an Dritte im Umfang von Fr. 90'000.– je Jahr. Personelle Auswirkungen ergeben sich keine; die Umsetzung erfolgt im Rahmen des bestehenden Personalbestands.

Zeitliche Umsetzung

Die Massnahme wird ab dem Budget 2027 wirksam.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Massnahme nicht betroffen.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–90'000	–90'000	–90'000	–90'000

Nr.	Staatskanzlei
E4	Optimierung IT-Betriebskosten

Beschreibung der Massnahme

Durch eine systematische Überprüfung der IT-Betriebskosten können in diesem Bereich Einsparungen erzielt werden. Die Reduktion erfolgt einerseits durch den Verzicht auf einzelne Services, andererseits durch die gezielte Senkung von Kosten gestützt auf die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre. Die Massnahme wirkt sich nicht auf den Personalbestand aus.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Die Optimierung der IT-Betriebskosten hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung. Der Verzicht auf einzelne Services betrifft Leistungen von untergeordneter Bedeutung, deren Wegfall den laufenden Betrieb nicht beeinträchtigt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Massnahme führt zu einer Reduktion der IT-Betriebskosten im Umfang von Fr. 205'000.– je Jahr. Personelle Auswirkungen ergeben sich keine.

Zeitliche Umsetzung

Die Massnahme wird ab dem Budget 2027 wirksam.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Massnahme nicht betroffen.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–205'000	–205'000	–205'000	–205'000

Nr. E5	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Reduktion Aufträge an Dritte
-------------------------	---

Beschreibung der Massnahme

- a) Das Amt für öffentlichen Verkehr beauftragt spezialisierte Büros z.B. für Angebotsplanungen oder wenn spezielles Know-how nötig ist. Das Auftragsvolumen wird reduziert.
- b) Verzicht auf Testkunden-Messungen im Qualitätsmesssystem Ortsverkehr. Die Messungen im Regionalverkehr werden durch den Bund finanziert.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Erhöhte Belastung des Personals oder fehlende Entscheidungsgrundlagen. Dies kann zu Verzögerungen bei geplanten Angeboten führen.
- b) Durch den Verzicht auf Testkunden-Messungen im Qualitätsmesssystem Ortsverkehr steht eine dünnere Datenbasis zur Verfügung, was zu Fehlentscheiden führen könnte.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Minderkosten von Fr. 50'000.–. Es ergeben sich keine unmittelbaren personellen Auswirkungen.
- b) Minderkosten von Fr. 50'000.–. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–100'000	–100'000	–100'000

Nr. E6	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Aufhebung von Linien ohne Erschliessungspflicht
-------------------------	--

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton ist gemäss Richtplan verpflichtet, zusammenhängende Siedlungsgebiete mit mehr als 300 Einwohnenden und Arbeitsplätzen mit dem öV zu erschliessen. Zahlreiche Weiler weisen heute eine Grunderschliessung mit dem öV auf, obwohl das zusammenhängende Siedlungsgebiet weniger als 300 Einwohnende und Arbeitsplätze umfasst. Dies ist historisch gewachsen. Teilweise leisten Gemeinden «Beiträge Dritter» an die Linien. Einzelne Linien sind primär auf die Schulbedürfnisse ausgelegt und gehen somit über die Erschliessungspflicht hinaus.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Linie 132 Engelburg – Hohfirst – Waldkirch; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 40'000.– (zusätzlich Fr. 40'000.– bei den Gemeinden und Fr. 74'000.– beim Bund)
- b) Linie 184 Degersheim – Dicken – St. Peterzell; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 55'000.– (zusätzlich Fr. 55'000.– bei den Gemeinden und Fr. 101'500.– beim Bund)
- c) Linie 185 St. Peterzell – Bächli – Hemberg; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 39'000 (zusätzlich Fr. 39'000.– bei den Gemeinden und Fr. 72'000.– beim Bund)
- d) Abendlinie 186 Wattwil – Hemberg – Bächli – St. Peterzell – Brunnadern; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; Fr. 46'000.– (zusätzlich Fr. 46'000.– bei den Gemeinden)

- e) Linie 254 RPV St.Gallen Kantonsschule – Goldach (– Rorschach Stadt – Rorschacherberg – Rorschach); Aufhebung der ganzen Linie; Doppelerschliessung; Fr. 90'000.– (zusätzlich Fr. 90'000.– bei den Gemeinden und Fr. 166'000.– beim Bund)
- f) Linie 333 Altstätten SG – (Landmark – St. Anton); Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; sonntags touristische Verlängerung; Fr. 25'000.– (zusätzlich Fr. 25'000.– bei den Gemeinden)
- g) Linie 412 Grabs – Grabserberg – Voralp, Einkürzung der Linie; Verzicht auf Erschliessung Voralp; Fr. 4'000.– (zusätzlich Fr. 4'000.– bei den Gemeinden und Fr. 7'500.– beim Bund)
- h) Linie 420 Trübbach – Oberschan – Gonzen – Palfries – Oberschan – Gretschins – Weite; Einkürzung der Linie; Verzicht auf Erschliessung Palfries; Fr. 1'000.– (zusätzlich Fr. 1'000.– bei den Gemeinden und Fr. 2'000.– beim Bund)
- i) Linie 440 Flums – Flumserberg Portels – Flums; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 67'500.– (zusätzlich Fr. 67'500.– bei den Gemeinden)
- j) Linie 445 Unterterzen – Quarten – Oberterzen; Einkürzung der Linie auf den Abschnitt Unterterzen – Quarten; Fr. 6'000.– (zusätzlich Fr. 6'000.– bei den Gemeinden)
- k) Linie 451 Bad Ragaz – Pfäfers – Valens – Vättis – Gigerwald, Einkürzung der Linie; Vättis – Gigerwald ausschliesslich touristisch; Fr. 500.– (zusätzlich Fr. 500.– bei den Gemeinden und Fr. 1'000.– beim Bund)
- l) Linie 453 Bad Ragaz – Altes Bad Pfäfers; Aufhebung der ganzen Linie; ausschliesslich touristisch; Fr. 42'500.– (zusätzlich Fr. 42'500.– bei den Gemeinden)
- m) Linie 454 Pfäfers – Vadura – St. Margrethenberg; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 45'000.– (zusätzlich Fr. 45'000.– bei den Gemeinden und Fr. 83'000.– beim Bund)
- n) Linie 628 Gommiswald – Gebertingen – Ricken SG; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 25'000.– (zusätzlich Fr. 25'000.– bei den Gemeinden)
- o) Linie 765 Bütschwil – Mosnang – Libingen; Einkürzung der Linie auf den Abschnitt Bütschwil – Mosnang, Abschnitt Mosnang – Libingen für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; Fr. 62'500.– (zusätzlich Fr. 62'500.– bei den Gemeinden und Fr. 115'500 beim Bund)
- p) Linie 766 Bütschwil – Mosnang – Mühlrüti – (Hultegg – Steg ZH); Einkürzung der Linie auf den Abschnitt Bütschwil – Mosnang, Abschnitt Mosnang – Mühlrüti für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; Abschnitt Mühlrüti – Hultegg – Steg ZH nur für Schulbedürfnisse und Tourismus; Fr. 87'500.– (zusätzlich Fr. 87'500.– bei den Gemeinden und Fr. 101'000.– beim Bund)
- q) HVZ-Linie 767 Ganterschwil – Lütisburg – Rindal – Flawil; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 25'000.– (zusätzlich Fr. 25'000.– bei den Gemeinden und Fr. 46'000.– beim Bund)
- r) Linie 772 Dietfurt – Lichtensteig – Krinau; Aufhebung der ganzen Linie, für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; dient hauptsächlich Schulbedürfnissen; Fr. 128'500.– (zusätzlich Fr. 128'500.– bei den Gemeinden und Fr. 138'500.– beim Bund)
- s) Linie 3901 Unterterzen – Quinten – Murg; für Erfüllung Erschliessungsgrundsätze nicht notwendig; Fr. 250'000.– (zusätzlich Fr. 250'000.– bei den Gemeinden)

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Nettominderkosten von Fr. 1'040'000.–. Zusammen mit den Fr. 1'040'000.– der Gemeinden und den Fr. 908'000.– des Bundes stehen dem öffentlichen Verkehr im Kanton St.Gallen damit Fr. 2'988'000.– weniger zur Verfügung. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Anpassung Anhang der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (sGS 750.51).

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 Prozent an den Staatsbeiträgen. Die Gemeindeanteile fallen somit tiefer aus. Allerdings müssen gewisse Gemeinden die Leistungen neu organisieren z.B. im Bereich Schultransporte. Die für vereinzelte Linien direkt an die Transportunternehmen zusätzlich geleisteten Gemeindebeiträge sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–1'040'000	–1'040'000	–1'040'000

Nr. E7	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Aufhebung von Linien, welche die wirtschaftlichen Mindestanforderungen nicht erreichen
---------------	---

Beschreibung der Massnahme

Einige Linien erreichen die wirtschaftlichen Mindestvorgaben nicht oder nur knapp (tiefe Nachfrage). Solche Angebote werden darum reduziert.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Linie 11 St.Gallen Bahnhof – Karlstor – Abacus-Platz; Ausdünnung der Linie um rund 50 Prozent; Fr. 200'000.– (zusätzlich Fr. 200'000.– bei den Gemeinden)
- b) Linie 251 Goldach – Rorschach – Rorschacherberg – Altenrhein, Verzicht auf Linienast Rorschach Stadt – Goldach; Fr. 80'000.– (zusätzlich Fr. 80'000.– bei den Gemeinden und Fr. 77'000.– beim Bund)
- c) Linie 701 Wil SG Bahnhof – Neulanden – Spital; Ausdünnung der Linie um rund 50 Prozent; Fr. 125'000.– (zusätzlich Fr. 125'000.– bei den Gemeinden)
- d) Linie 704 Wil SG Bahnhof – Wilerwald; Ausdünnung der Linie um rund 50 Prozent; Fr. 50'000.– (zusätzlich Fr. 50'000.– bei den Gemeinden)
- e) Linie 993 Rapperswil SG Bahnhof – Hanfländer – Jona Vogelau/Bahnhof – Tägernau; Ausdünnung der Linie um rund 50 Prozent; Fr. 100'000.– (zusätzlich Fr. 100'000.– bei den Gemeinden)

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Nettominderkosten von Fr. 555'000. Zusammen mit den Fr. 555'000.– der Gemeinden und den Fr. 77'000.– des Bundes stehen dem öffentlichen Verkehr im Kanton St.Gallen damit Fr. 1'187'000.– weniger zur Verfügung. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Frühestens ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Anpassung Anhang der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (sGS 750.51).

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 Prozent an den Staatsbeiträgen. Die Gemeindeanteile fallen somit tiefer aus. Die für vereinzelte Linien direkt an die Transportunternehmen zusätzlich geleisteten Gemeindebeiträge sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–555'000	–555'000	–555'000

Nr. E8	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Verzicht auf Angebotsausbauten
---------------	---

Beschreibung der Massnahme

Auf gewisse Ausbauten wird verzichtet, obwohl sie im 7. öV-Programm (2024–2028) vorgesehen sind.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Verzicht auf Ausbau ASGO-Linie; bessere Erschliessung Gossau Sommerau und ASGO-Gebiet mit neuer Linie 153, Fr. 115'000.– (zusätzlich Fr. 115'000.– bei den Gemeinden und Fr. 212'500.– beim Bund).
- b) Verzicht auf Ausbau Nachtnetz Region Sarganserland-Werdenberg, Ausbau in den Nächten Fr/Sa und Sa/So; Fr. 175'000.– (zusätzlich Fr. 175'000.– bei den Gemeinden und Fr. 323'000.– beim Bund).
- c) Verzicht auf Ausbau S7 Romanshorn – Rorschach – Bregenz – Lindau; Ausbau um fünf Kurspaare von Mo–Fr; Fr. 150'000.– (zusätzlich Fr. 150'000.– bei den Gemeinden und Fr. 277'000.– beim Bund).
- d) Verzicht auf Ausbau Wintersportbus Mels – Vilters-Wangs; saisonales Angebot zur Erschliessung der Talstation Pizol; Fr. 25'000.– (zusätzlich Fr. 25'000.– bei den Gemeinden).
- e) Verzicht auf Ausbau längere Betriebszeiten Hochrhein-Bodensee-Express; Fr. 37'500.– (zusätzlich Fr. 37'500.– bei den Gemeinden und Fr. 69'000.– beim Bund).
- f) Verzicht auf Ausbau Schnellbus Altstätten – Götzis; Fr. 175'000.– (zusätzlich Fr. 175'000.– bei den Gemeinden).
- g) Verzicht auf Ausbau Linie 441 saisonaler Spätkurs, Tannenboden – Flums; Fr. 17'500.– (zusätzlich Fr. 17'500.– bei den Gemeinden und Fr. 32'500.– beim Bund).
- h) Verzicht auf Nachtnetz ZürichseeLinth; Fr. 125'000.– (zusätzlich Fr. 125'000.– bei den Gemeinden und Fr. 231'000.– beim Bund).
- i) Verzicht auf Optimierung Ortsbus Bad Ragaz; Fr. 100'000.– (zusätzlich Fr. 100'000.– bei den Gemeinden).
- j) Verzicht auf diverse Ausbauten, kleine Optimierungen; Fr. 125'000.– (zusätzlich Fr. 125'000.– bei den Gemeinden und Fr. 231'000.– beim Bund).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Nettominderkosten von Fr. 1'045'000.–. Zusammen mit den Fr. 1'045'000.– der Gemeinden und den Fr. 1'376'000.– des Bundes stehen dem öffentlichen Verkehr im Kanton St.Gallen damit Fr. 3'466'000.– weniger zur Verfügung. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 Prozent an den Staatsbeiträgen. Die Gemeindeanteile fallen somit tiefer aus. Die für vereinzelte Linien direkt an die Transportunternehmen zusätzlich geleisteten Gemeindebeiträge sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'045'000	–1'045'000	–1'045'000	–1'045'000

Nr. E9 Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
Reduktion bestehendes Angebot**Beschreibung der Massnahme**

Bestehende Angebote werden reduziert oder gestrichen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Linie S21/S22 Appenzell – St.Gallen – Trogen; Reduktion Mo–Fr am Mittag vom 15-min-Takt zum 30-min-Takt; Fr. 60'000.– (zusätzlich Fr. 60'000.– bei den Gemeinden und Fr. 111'000.– beim Bund).

- b) Linie S24 Gais – Altstätten Stadt; Umstellung von Bahn auf Bus; Fr. 75'000.– (zusätzlich Fr. 75'000.– bei den Gemeinden und Fr. 138'500.– beim Bund).
- c) Linie S82 St.Gallen – St.Gallen St.Fiden – Wittenbach; Aufhebung der Linie; Fr. 200'000.– (zusätzlich Fr. 200'000.– bei den Gemeinden und Fr. 369'000.– beim Bund).
- d) Linie 10 Oberhofstetten – St.Gallen Bahnhof – Röteli; Ausdünnung um 20 Prozent; Fr. 60'000.– (zusätzlich Fr. 60'000.– bei den Gemeinden).
- e) Linie 150 Gossau – Eichen – Sommerau; Reduktion auf HVZ-Linie Mo–Fr; Fr. 4'500.– (zusätzlich Fr. 4'500.– bei den Gemeinden).
- f) Linie 151 Gossau SG – Arena – St.Gallen; Schlaufe Winkeln entfällt (bereits beschlossen); Fr. 10'000 (zusätzlich Fr. 10'000.– bei den Gemeinden und Fr. 18'500.– beim Bund).
- g) Linie 223 Heiden – Walzenhausen – Rheineck (Abendangebot); wird mit autonomer RhW abgelöst; Fr. 2'500.– (zusätzlich Fr. 2'500.– bei den Gemeinden und Fr. 4'500.– beim Bund).
- h) Linie 253 Goldach Bahnhof – Goldach Rietli; Verzicht auf Erschliessung Badi; Fr. 1'000 (zusätzlich Fr. 1'000.– bei den Gemeinden).
- i) Linie 335 Altstätten SG – Oberriet SG – Rüthi SG; Aufhebung der ganzen Linie; im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Linie 300 (bereits beschlossen); Fr. 65'000.– (zusätzlich Fr. 65'000.– bei den Gemeinden und Fr. 55'000.– beim Bund).
- j) Linie 702 Wilen bei Wil – Wil SG Bahnhof – Rossrüti; Ausdünnung um 20 Prozent; Fr. 40'000.– (zusätzlich Fr. 40'000.– bei den Gemeinden).
- k) Linie 703 Reutistrasse – Wil SG – Neugruben; Ausdünnung um 20 Prozent; Fr. 60'000.– (zusätzlich Fr. 60'000.– bei den Gemeinden).
- l) Linie N30 Chur – Bad Ragaz – Sargans – Buchs – Gams (Nachtangebot); Einkürzung auf Abschnitt Chur – Sargans; Fr. 3'000.– (zusätzlich Fr. 3'000.– bei den Gemeinden und Fr. 5'500.– beim Bund).
- m) Reduktion Nachtnetz diverse Linien (Details noch zu definieren); Fr. 25'000.– (zusätzlich Fr. 25'000.– bei den Gemeinden und Fr. 46'000.– beim Bund).
- n) Reduktion Randzeiten diverse Linien (Details noch zu definieren); Fr. 50'000.– (zusätzlich Fr. 50'000.– bei den Gemeinden und Fr. 92'500.– beim Bund).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Nettominderkosten von Fr. 656'000.–. Zusammen mit den Fr. 656'000.– der Gemeinden und den Fr. 840'500.– des Bundes stehen dem öffentlichen Verkehr im Kanton St.Gallen damit Fr. 2'152'500.– weniger zur Verfügung. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Frühestens ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Anpassung Anhang der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (sGS 750.51).

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 Prozent an den Staatsbeiträgen. Die Gemeindeanteile fallen somit tiefer aus. Die für vereinzelte Linien direkt an die Transportunternehmen zusätzlich geleisteten Gemeindebeiträge sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–656'000	–656'000	–656'000

Nr. E10 Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
Rückzug aus Finanzierung (Mehrbelastung Mitbesteller)

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton St.Gallen zieht sich aus der Finanzierung von Angeboten zurück, die wenig Nutzen für den Kanton St.Gallen bringen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Linie S2 (Zürich Flughafen –) Zürich HB – Pfäffikon SZ – Ziegelbrücke (– Unterterzen), Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller); Fr. 37'500.–, (zusätzlich Fr. 37'500.– bei den Gemeinden).
- b) Linie S16 (Zürich Flughafen –) Zürich HB – Herrliberg – Feldmeilen (– Rapperswil), Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller); Fr. 50'000.– (zusätzlich Fr. 50'000.– bei den Gemeinden).
- c) Linie S27 Ziegelbrücke – Siebnen-Wangen; Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller), Fr. 25'000.– (zusätzlich Fr. 25'000.– bei den Gemeinden).
- d) Linie 180 Herisau – Hundwil – Stein AR – St.Gallen; Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller); Umsteigen in Lustmühle möglich; Fr. 20'000.– (zusätzlich Fr. 20'000.– bei den Gemeinden).
- e) Linie N23 Gossau – Herisau – Urnäsch; Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller); keine Erschliessungspflicht im Kt. SG; Fr. 2'500.– (zusätzlich Fr. 2'500.– bei den Gemeinden).
- f) Linie B23 Appenzell – Wasserauen (Randstunden Bus); Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller); Fr. 2'500.– (zusätzlich Fr. 2'500.– bei den Gemeinden).
- g) Linie 227 Heiden – Altstätten SG; Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller); Fr. 7'500.– (zusätzlich Fr. 7'500.– bei den Gemeinden).
- h) Linie 513 Ziegelbrücke – Biltlen – Reichenburg, Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller), Fr. 10'000.– (zusätzlich Fr. 10'000.– bei den Gemeinden).
- i) Linie 521 Pfäffikon SZ – Siebnen-Wangen – Uznach; Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Mitbesteller); Fr. 25'000.– (zusätzlich Fr. 25'000.– bei den Gemeinden).
- j) mybuxi Toggenburg; Rückzug aus der Finanzierung (Kostenverlagerung zu Gemeinden und Institutionen); Fr. 50'000.– (zusätzlich Fr. 50'000.– bei den Gemeinden).
- k) Freifahrt Kultur; Rückzug aus der Finanzierung; Fr. 50'000.– (zusätzlich Fr. 50'000.– bei den Gemeinden).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Nettominderkosten von Fr. 280'000.–. Zusammen mit den Fr. 280'000.– der Gemeinden stehen dem öffentlichen Verkehr im Kanton St.Gallen damit Fr. 560'000.– weniger zur Verfügung. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Frühestens ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Anpassung Anhang der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (sGS 750.51).

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 Prozent an den Staatsbeiträgen. Die Gemeindeanteile fallen somit tiefer aus. Die für vereinzelte Linien direkt an die Transportunternehmen zusätzlich geleisteten Gemeindebeiträge sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–280'000	–280'000	–280'000

Nr. E11 Volkswirtschaftsdepartement – Kantonsforstamt
Kürzung der Beiträge für die Schutzwaldpflege

Beschreibung der Massnahme

Die Staatsbeiträge im NFA-Teilprogramm Schutzwald werden um Fr. 370'000.– je Jahr gekürzt. Die Massnahme ist wirksam ab dem Jahr 2028 der laufenden Programmperiode (NFA) 2025-2028. Ab 2029 wird das Ausgabenniveau für Schutzwaldpflege im Rahmen der für die neue Programmperiode nötigen Verhandlungen mit dem Bund neu festgelegt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Staatsbeiträge für die Schutzwaldpflege ist ein Abgeltungstatbestand. Mit der Reduktion der Staatsbeiträge werden 59 ha Schutzwald weniger gepflegt werden können (entspricht rund 84 Fussballfeldern). Dieser Pflegerückstand kumuliert sich über die Jahre. Gemäss der Schutzwaldstrategie St.Gallen aus dem Jahr 2020 müsste für die nachhaltige Sicherung der Schutzwirkung unserer Wälder gegenüber Lawinen, Steinschlag oder Murgänge jährlich 1'040 ha gepflegt werden. Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2025 konnten jährlich 980 ha gepflegt werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Minderkosten von Fr. 370'000.–. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Pflegedefizite bedeuten auch Schutzdefizite für die darunterliegenden Infrastrukturen (vorhandenes Schadenpotential).

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–370'000	–370'000	–370'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Landwirtschaftsamt**E12 Reduktion der Staatsbeiträge****Beschreibung der Massnahme**

- Reduktion der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL). Die Direktzahlungsmassnahmen Vernetzung und Landschaftsqualität werden zu 90 Prozent durch den Bund und zu 10 Prozent durch den Kanton finanziert. Aktuell sind für den 10-Prozent-Anteil des Kantons 1,8 Mio. Franken budgetiert. Auf 2028 werden die beiden Beitragstatbestände Vernetzung und Landschaftsqualität durch den Bund zu einem einzigen zusammengeführt, den Beiträgen für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL), ebenfalls 90 Prozent / 10 Prozent durch Bund/Kanton finanziert. Im Zuge dessen wird der maximale jährliche Betrag, den der Bund dem Kanton SG zur Verfügung stellt, auf 20,0 Mio. Franken erhöht. Um diese Bundesmittel ausschöpfen zu können, müsste der Kanton statt der bislang eingeplanten 1,8 Mio. Franken neu 2,2 Mio. Franken beisteuern. Der Kantonsbeitrag soll aber auf 1,7 Mio. Franken reduziert werden. Damit können Bundesmittel von 15,3 Mio. Franken eingesetzt werden, statt dem Maximum von 20,0 Mio. Franken. Es werden damit also 4,7 Mio. Franken Bundesmittel nicht ausgeschöpft.
- Reduktion der Beiträge für Strukturverbesserungen. Diese Beiträge werden zu 52,6 Prozent durch den Bund und 47,6 Prozent durch den Kanton finanziert. Der Bund plant eine Erhöhung seiner Beiträge ab 2028. Die dafür nötigen zusätzlichen Kantonsmittel wurden ab Budget 2025 stufenweise bis 2028 um 2 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken erhöht. Das jährliche Gesamtausgabenvolumen beträgt damit 12,66 Mio. Franken. Dieses Gesamtausgabenvolumen soll nun um gut Fr. 780'000.– reduziert werden. Damit würden Bundesmittel in Höhe von rund Fr. 411'000.– nicht ausgeschöpft.
- Die Innovationsförderung war eine Massnahme im Bericht über den «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik». Dafür sind im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan jährlich Fr. 650'000.– vorgesehen. Diese Mittel sollen um Fr. 400'000.– auf Fr. 250'000.– jährlich reduziert werden.
- Kündigung der Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), –Fr. 33'600.–.

- e) Die Unterstützung von Gemeindeviehschauen soll gestrichen werden. Die Leistungsvereinbarung mit dem Braunviehzuchtverband St.Gallen soll noch bis Ende 2027 verlängert werden. Danach werden die Aufgaben durch den Verband übernommen und seitens Kanton nur noch punktuell fachliche Unterstützung angeboten. Die Beiträge in Höhe von Fr. 80'000.– entfallen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Die Aufgabenerfüllung wird nicht wesentlich eingeschränkt.
b) Geringe Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung.
c) Mit der geplanten Reduktion könnten weniger Projekte berücksichtigt werden oder es sind nur kleinere Beiträge möglich. Die gewünschten Entwicklungen im Bereich Innovationsförderung könnten nicht wie geplant umgesetzt werden.
d) Keine.
e) Marginale Auswirkung.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Nettominderkosten von Fr. 100'000.–. Durch die 90-Prozent-Mitfinanzierung des Bundes können damit einerseits Bundesgelder in Höhe von Fr. 900'000.– nicht abgerufen und andererseits die vom Bund vorgesehene Erhöhung nicht mitgetragen werden, womit jährlich total 4,7 Mio. Franken Bundesgelder ungenutzt bleiben. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.
b) Nettominderkosten von Fr. 370'000.–. Damit bleiben Bundesgelder in Höhe von rund 411'000 ungenutzt, d.h. das Bruttoausgabenvolumen wird um Fr. 781'000.– reduziert. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.
c) Minderkosten von Fr. 400'000.–. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.
d) Minderkosten von Fr. 33'600.–. Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.
e) Minderkosten von Fr. 80'000.–.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

- a) Unabhängig vom EP2026plus muss für die Einführung der BrBL das kantonale Landwirtschaftsgesetz (SGS 610.1; abgekürzt LaG) angepasst werden.
b) bis e) Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) bis d) Keine.
e) Je nach Umsetzung Betroffenheit der Gemeinden möglich.

in Franken	2027	2028	2029	später
a) Entlastung Nettoaufwand	0	–100'000	–100'000	–100'000
b) Entlastung Nettoaufwand	0	–370'000	–370'000	–370'000
c) Entlastung Nettoaufwand	0	–400'000	–400'000	–400'000
d) Entlastung Nettoaufwand	0	–33'600	–33'600	–33'600
e) Entlastung Nettoaufwand	0	–80'000	–80'000	–80'000
Total Entlastung Nettoaufwand	0	–983'600	–983'600	–983'600

Nr. E13 Volkswirtschaftsdepartement – Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Reduktion von Staatsbeiträgen und Aufträgen an Dritte

Beschreibung der Massnahme

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) unterstützt Naturschutzprojekte von Dritten mit kantonalen Beiträgen. Dies sind meist Projekte von Gemeinden oder Privaten, die mit Beiträgen

von Stiftungen, Verbänden und dem Kanton finanziert werden. Damit wurde in der Vergangenheit Projekte unterstützt wie z.B. ein Auftritt an der OFFA zum Thema Naturgarten, die strukturelle Aufwertung des Aabachs in Schmerikon, eine Trockenmauer-Aufwertung in Azmoos, die Erarbeitung von Merkblättern im Bereich Naturschutzvollzug in den Gemeinden oder auch die Unterstützung der Gemeinden in der Neophytenbekämpfung.

Des Weiteren gibt das ANJF in allen drei Abteilungen (Natur/Landschaft, Jagd, Fischerei) Projekte in Auftrag, um gewisse Fragestellungen zu klären, Vorarbeiten für spätere Vorhaben zu erarbeiten oder auch Projekte zu finanzieren, die nicht über die bestehenden Gefässe wie die NFA-Programmvereinbarungen mit dem BAFU abgedeckt sind. Damit wurde in der Vergangenheit zum Beispiel die Muschelvorkommen im Kanton St.Gallen erfasst, die Auswertung von Vogelzählungen im Bereich Fischartenschutz finanziert oder ein Rechtsgutachten über den kantonalen Vollzug vom eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz anderer Kantone in Auftrag gegeben.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Durch die Reduktion der Mittel müssen Projekte von Dritten sowie eigene Projekte finanziell verkleinert werden oder gar auf gewisse Projekte verzichtet werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Minderkosten von Fr. 90'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

Nettoeffekt pro Abteilung und Konto

- a) 240010 Abteilung Natur/Landschaft, 318800 Aufträge an Dritte
- b) 240010 Abteilung Natur/Landschaft, 362834 Beiträge an Gemeinden
- c) 240010 Abteilung Natur/Landschaft, 366834 Beiträge an Private
- d) 240020 Abteilung Jagd, 318510 Projektkosten
- e) 240030 Abteilung Fischerei, 318510 Projektkosten

in Franken	2027	2028	2029	später
a) Entlastung Nettoaufwand, Kto. 318800	0	–30'000	–30'000	–30'000
b) Entlastung Nettoaufwand, Kto. 362834	0	–10'000	–10'000	–10'000
c) Entlastung Nettoaufwand, Kto. 366834	0	–10'000	–10'000	–10'000
d) Entlastung Nettoaufwand, Kto. 318510	0	–20'000	–20'000	–20'000
e) Entlastung Nettoaufwand, Kto. 318510	0	–20'000	–20'000	–20'000
Total Entlastung Nettoaufwand	0	–90'000	–90'000	–90'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Amt für Wirtschaft und Arbeit
E14 Reduktion des Sonderkredits für das Standortförderungsprogramm 2028–2031

Beschreibung der Massnahme

- a) Verzicht auf den Förderschwerpunkt Arbeits- und Fachkräfte.
- b) Reduktion der Mittel im Förderschwerpunkt Immobilien und Areale.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Der Bekämpfung des Arbeits- und Fachkräftemangels im Kanton St.Gallen ist im Rahmen der Basisdienstleistungen im Standortförderungsprogramm 2023–2027(28.22.01) und im Bericht Stärkung der Ressourcenkraft (40.21.02) enthalten. Durch die Streichung der Staatsbeiträge in diesem Förderschwerpunkt können etablierte Aktivitäten und Formate wie Netzwerk- und Karriereplattformen im Sonderkredit für das Standortförderungsprogramm 2028–2031 nicht weiter finanziert und neue Projekte in diesem Bereich nicht unterstützt werden.
- b) Arealentwicklungen von wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten, d.h. regionalen Entwicklungsschwerpunkten-Arbeiten (ESP-A) und strategischen Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung (STAK) gehören gemäss dem Bericht Stärkung der Ressourcenkraft (40.21.02) und dem Standortförderungsprogramm 2023–2027 (28.22.01) zum Aufgabenbereich der Standortförderung. Ziel ist, attraktive Rahmenbedingungen und genügend Bauland für die Ansiedlung von neuen Unternehmen und den Verbleib/die Expansion von ansässigen Unternehmen bereitzustellen, um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern. Durch die Reduktion der Staatsbeiträge und Mittel für Aufträge an Dritte in diesem Förderschwerpunkt können weniger A-fonds-perdu-Beiträge an überbetriebliche Areal- und Innenentwicklungsprojekte vergeben werden. Konkret sind die Entwicklungen eines STAK (z.B. Langäuli Buchs) oder mehrerer ESP-A (z.B. Pizol Mels/Wangs, Tiefriet Sargans, Witöfeli Schänis) zurückzustellen. Das Ziel zur Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Attraktivierung des Standorts wird dadurch gefährdet.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Minderkosten von Fr. 45'000.–. Keine personellen Auswirkungen.
- b) Minderkosten von Fr. 280'000.–. Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) Keine.
- b) Indirekte Betroffenheit einzelner Standortgemeinden, bei denen Arealentwicklungen geplant sind, da der Kanton diese nicht mehr oder nicht im gleichen Umfang mitfinanzieren kann.

in Franken	2027	2028	2029	später
a) Entlastung Nettoaufwand	0	–45'000	–45'000	–45'000
b) Entlastung Nettoaufwand	0	–280'000	–280'000	–280'000
Total Entlastung Nettoaufwand	0	–325'000	–325'000	–325'000

Nr.	Departement des Innern – Staatsarchiv und Kantonsbibliothek
E15	Diverse Einsparungen

Beschreibung der Massnahme

- a) Reduktion der Projektkosten für die Digitalisierung von Beständen im Staatsarchiv.
- b) Reduktion des Medienbudgets für den Einkauf von digitalen und physischen Medien der Kantonsbibliothek.
- c) Senkung verschiedener Ausgaben in beiden Bereichen (Buchbindearbeiten, Spesen u.a.).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Digitale Angebote des Staatsarchivs können nur noch in reduzierter Form weiterentwickelt werden. Die digitale Transformation verlangsamt sich. Das hat negative Auswirkungen auf das Angebot wie auch mittelfristig auf die Gesamteffizienz des Archivbetriebs.

- b) Mit der Reduktion des Medienbudgets in der Kantonsbibliothek können weniger elektronische und physische Medien erworben bzw. lizenziert und den Nutzenden zur Verfügung gestellt werden. Das heisst, dass zum einen die Pflege und der Aufbau bzw. die Ergänzung des Bestandes nicht mehr in der Tiefe und Breite erfolgen kann, wie das bis anhin der Fall war; zum anderen werden weniger Erwerbungsanschläge der Nutzenden umgesetzt werden können.
- c) Die Reduktionen in den Bereichen Verschiedene Ausgaben und Spesen Staatspersonal gehen zulasten der eingeplanten kleinen Reserven. Die Einsparung bei den Buchbindarbeiten geht zulasten der Lagerung und Archivierung ausgewählter physischer Bestände (v.a. Zeitschriften und Zeitungen).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Jährliche Einsparung von Fr. 30'000.– ab 2028. Keine personellen Auswirkungen.
- b) Jährliche Einsparung von Fr. 50'000.– ab 2028. Keine personellen Auswirkungen.
- c) Jährliche Einsparung von Fr. 34'000.– ab 2028. Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

- a) bis c) Ab 2028 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

- a) bis c) Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) bis c) Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–114'000	–114'000	–114'000

Nr.	Departement des Innern – Kultur
E16	IT-Ablösung und neue Speicherlösung Langzeitarchiv (Staatsarchiv)

Beschreibung der Massnahme

Das aktuelle, seit über 20 Jahren bestehende Archivinformationssystem scopeArchiv wird durch ein neues günstigeres System abgelöst.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Ein neues Archivinformationssystem, also die Ablösung von scopeArchiv, verbunden mit neuem digitalem Langzeitarchiv, führt insbesondere bei den Speicherkosten zu massiven Reduktionen (Speicher: Übergehen auf eine sogenannte SAS-Lösung).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Jährliche Einsparung von Fr. 102'700.– (2027), Fr. 211'300.– (2028) und Fr. 331'000.– (ab 2029). Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 etappiert umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Synergie: Ungefähr 50 Prozent der Gemeinden werden etappiert die gleiche Lösung wie das Staatsarchiv einführen. Dieser Prozess ist bereits im Gange.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–103'000	–211'000	–331'000	–331'000

Nr. Departement des Innern – Archäologie und Denkmalpflege
E17 Reduktion Aufträge an Dritte

Beschreibung der Massnahme

Pauschale Kürzung der Aufträge an Dritte in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege. Der Betrag wird proportional zum Anteil der beiden Abteilungen (KDP-KASG = 44:56) am Konto 318800 auf die beiden Abteilungen verteilt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

a) Bereich Archäologie:

- Weniger Anstellungen durch Personalverleih. Folge: Know-how-Verlust und längere Grabungs- und Baubegleitungseinsätze und Verzögerungen für Bauprojekte. Weniger Personal bedeutet auch weitere Verzögerungen bei der Nachbereitung und Archivierung von Dokumentationen und Funden. Mehrbelastung des festangestellten und des verbleibenden temporär angestellten Personals.
- Weniger Sachmittel für Infrastruktur, Spezialuntersuchungen, Expertisen und Analysen, damit weniger Erkenntnisse während der laufenden Untersuchung bzw. bei der Nachbereitung/Auswertung.
- Weniger Sachmittel für die Restaurierung und Monitoring von Funden, d.h. mehr Funde werden dem unwiederbringlichen Zerfall überlassen.

b) Bereich Denkmalpflege:

- Verzicht auf Inventarisierungsaufträge: Im Kanton St.Gallen werden Inventare grundsätzlich durch die Gemeinden erstellt. Aufgabe der kantonalen Denkmalpflege (KDP) ist dabei die Bestimmung der Objekte kantonalen Bedeutung. Um bei einzelnen Baugattungen die Differenzierung lokal-kantonal einheitlich über den Kanton vornehmen zu können, braucht es typologische Spezialinventare, solche wurden in letzter Zeit z.B. zu Brücken und zur Nachkriegsarchitektur erstellt. Da die KDP dafür keine Personalressourcen hat, müssen diese Aufgaben aussenstehenden Fachleuten übertragen werden. Aufgrund der Kürzung ist das nicht mehr möglich, die Einstufungen lokal-kantonal können damit weniger gut wissenschaftlich untermauert werden, einzelne Objekte werden nicht in ihrer Bedeutung erkannt und damit unwiederbringlich verloren gehen. Das Risiko steigt, dass im Falle von nicht ausreichend geklärter Differenzierung/Bedeutungen Verzögerungen von Bewilligungsverfahren resultieren.
- Reduktion Rechtsberatung: Bei grundsätzlichen Fragen zum Planungs- und Baugesetz und bei wichtigen Stellungnahmen in umstrittenen Einzelfällen zieht die KDP einen externen Juristen bei, um juristisch einwandfreie Aussagen und Stellungnahmen zu verfassen. Zudem finden periodisch interne Weiterbildungen zu aktuellen Rechtsfragen statt. Aufgrund der Kürzung wird das nur noch in stark reduzierte Form möglich sein, es besteht das Risiko, dass Stellungnahmen der KDP an Qualität verlieren.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Kantonsarchäologie: Jährliche Einsparung von Fr. 68'320.– ab 2028. Mehrbelastung des festangestellten Personals sowie des verbleibenden temporär angestellten Personals durch Reduktion von Anstellungen durch Personalverleih.
- b) Denkmalpflege: Jährliche Einsparung von Fr. 53'680.– ab 2028. Mehrbelastung des Personals, da weniger externe Unterstützung.

Zeitliche Umsetzung

- a) und b) Ab 2028 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

a) und b) Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) Keine unmittelbare direkte Auswirkung. Es kann zur Verzögerung von Bauprojekten wegen längerer Untersuchungsdauer führen.
- b) Keine unmittelbare direkte Auswirkung. Die Leistungsreduktion bei der Denkmalpflege infolge Verzicht auf Inventarisierungsaufträge an Dritte kann mittelbar zur Folge haben, dass infolge nicht ausreichend geklärter Einstufungen der Bedeutung von Schutzobjekten (lokal/kantonal) und daraus folgend nicht ausreichend geklärten Zuständigkeiten Bewilligungsverfahren (Schutzverordnungen, Baubewilligungen) verzögert werden.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	-122'000	-122'000	-122'000

Nr. E18 **Departement des Innern – Kultur**
Reduktion regionale Kulturförderung

Beschreibung der Massnahme

Um die Kräfte der Kulturförderung regional zu bündeln und die Kultur in den Regionen des Kantons zu profilieren, konzentrieren Gemeinden und Kanton ihre operative Kulturförderung gestützt auf Art. 6 und Art. 10 des Kulturförderungsgesetzes (sGS 275.1) in einer gemeinsamen Organisation, den regionalen Förderorganisationen (RFO). Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Kulturschaffen und ein breitgefächertes Kulturangebot vor Ort in den Regionen zu verbessern und die Ausstrahlung und Anziehungskraft der Kulturregion zu stärken. Dafür legen Kanton und Gemeinden ihre Mittel zusammen. In den Leistungsvereinbarungen mit den sechs RFO Kultur St.Gallen Plus, Kultur Toggenburg, KulturZürichseeLinth, Rheintaler Kulturstiftung, Südkultur und ThurKultur ist geregelt, dass der Kanton die Mittel der in der jeweiligen RFO zusammengeschlossenen Mitgliedergemeinden (zwischen Fr. 1.– bis Fr. 4.– pro Einwohnerin oder Einwohner) jeweils verdoppelt.

Die vorliegende Entlastungsmassnahme sieht vor, dass der Kanton die Mittel an die jeweiligen RFO zukünftig nicht mehr zu 100 Prozent verdoppeln wird, sondern ab 2027 nur noch zu 75 Prozent ergänzt. Zudem wird die bestehende Reserve für Weiterentwicklungen (d.h. für allfällige Erhöhungen des kantonalen Beitrags, wenn die Mitgliedergemeinden einer RFO ihre Beiträge erhöhen) gestrichen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Folge der Massnahme wird eine stärkere Selektion bei den zu fördernden Projekten und Institutionen sein sowie eine verminderte Fähigkeit der RFO, die kulturelle Vielfalt in den Regionen aktiv zu fördern. Zudem wird die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Entlastungspaket 2026ff weiter belastet und damit auch die Umsetzung der strategischen Schwerpunkte «Kultur vor Ort» und «kulturelle Netzwerke stärken» aus der Kulturförderstrategie 2020–2027 erschwert.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Jährliche Einsparung von Fr. 315'792.– (2027), Fr. 315'792.– (2028) und Fr. 315'792.– (ab 2029). Keine Auswirkungen auf Personalbestand der kantonalen Verwaltung.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine Gesetzesanpassung nötig. Die aktuell gültigen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Amt für Kultur und den RFO müssen für 2027 angepasst werden. In den Leistungsvereinbarungen ist ein Passus enthalten, der eine Anpassung des Kantonsbeitrags unterjährig ermöglicht.

Dieser lautet: «Die Ausrichtung [des kantonalen Beitrags] ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft: Regierung und Kantonsrat stellen die erforderlichen Kredite zur Verfügung.»

Betroffenheit Gemeinden

Indirekt sind alle Gemeinden betroffen, die einer RFO angehören. Dies betrifft aktuell alle Gemeinden im Kanton St.Gallen, mit Ausnahme der Gemeinden Lütisburg, Rheineck, Thal und Untereggen. Die Gemeinden sind aber nicht verpflichtet, die sinkenden Kantonsbeiträge zu kompensieren. In den Mitgliedsgemeinden werden weniger Kulturprojekte gefördert werden können.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–315'792	–315'792	–315'792	–315'792

Nr. Departement des Innern – Kultur **E19** Reduktion kleine Kulturförderbeiträge

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Der kantonalen Kulturförderung steht für die Förderung von Kulturprojekten und Organisationen mit Beiträgen unter Fr. 10'000.– ein Förderkredit in der Höhe von Fr. 70'000.– zur Verfügung. Unterstützt werden dabei Projekte und Organisationen, die keiner regionalen Förderorganisation (RFO) angehören oder eine kantonale, schweizweite oder internationale Ausrichtung haben und keinen klaren Bezug zu einer bestimmten Standortgemeinde im Kanton aufweisen.

Die Entlastungsmassnahme sieht vor, den Förderkredit von insgesamt Fr. 70'000.– für Kulturförderbeiträge unter Fr. 10'000.– vollständig zu streichen. Die Massnahme umfasst die Streichung des gesamten Budgets um Fr. 30'000.– für Projektbeiträge unter Fr. 10'000.– sowie das gesamte Budget um Fr. 40'000.– für Jahresbeiträge unter Fr. 10'000.–. Damit entfallen sämtliche finanziellen Fördermöglichkeiten für Projekte und Organisationen in diesem Segment.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Jährliche Einsparung von Fr. 70'000.– (ab Budget 2027), Keine Auswirkungen auf Personalbestand der kantonalen Verwaltung.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung des Kantons für entsprechende kulturelle Vorhaben (vgl. Art. 2 Abs. 2 Kulturförderungsgesetz [sGS 275.1]). Daher ist keine Gesetzesanpassung erforderlich.

Betroffenheit Gemeinden

Die Massnahme wirkt sich insbesondere auf Gemeinden ohne Anbindung an eine RFO aus. Kulturschaffende und Kulturorganisationen in diesen Gemeinden erhalten keine kantonalen Fördermittel mehr für Beiträge unter Fr. 10'000.–. Dies betrifft aktuell die Gemeinden Lütisburg, Rheineck, Thal und Untereggen. Die Gemeinden selbst werden nicht verpflichtet, die entfallenden Mittel zu ersetzen.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–70'000	–70'000	–70'000	–70'000

Nr. Departement des Innern – Kultur **E20** Reduktion Staatsbeiträge an Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen und Leistungsvereinbarungen, ohne KTSG

Beschreibung der Massnahme

Die gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Bst. c Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) ausgerichteten Staatsbeiträge an Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen von über Fr. 10'000.– und Leistungsvereinbarungen (rund 80 Kulturinstitutionen im ganzen Kanton) werden in zwei Schritten prozentual gleichmässig reduziert (von der Kürzung ausgenommen ist der gestützt auf das Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1) ausgerichtete Staatsbeitrag an Konzert und Theater St.Gallen, weil dieser Bereich im Rahmen des ersten Entlastungspakets bereits von einer Senkung betroffen war). Die Reduktion erfolgt differenziert nach Finanzierungsstruktur der Jahresbeiträge:

- a) Bei Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen ab Fr. 50'000.– (Jahresbeiträge werden bisher zu 40 Prozent aus dem Lotteriefonds refinanziert) wird der aus dem Staatshaushalt finanzierte Anteil des Jahresbeitrags im Vergleich zu den 2026 ausgerichteten Beträgen im Jahr 2027 um 11 Prozent und im Jahr 2028 um 29 Prozent reduziert. Um die Wirkung der Kürzung auf das Programm und das Personal der Kulturinstitutionen abzufedern bzw. möglichst gering zu halten, wird die Hälfte dieser Beitragsreduktion analog zum Vorgehen bei der Reduzierung des Jahresbeitrags an Konzert und Theater im Rahmen des ersten Entlastungspakets durch eine entsprechende Erhöhung des aus dem Lotteriefonds finanzierten Beitragsanteils kompensiert. Für die Kulturinstitutionen beträgt die Kürzung ihres Jahresbeitrags damit im Ergebnis im Vergleich zu den 2026 ausgerichteten Beiträgen im Jahr 2027 5,5 Prozent und im Jahr 2028 14,5 Prozent. Der Lotteriefonds wird 2027 um Fr. 307'104.– und 2028 um Fr. 807'104.– mehr belastet.
- b) Bei Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen zwischen Fr. 10'000.– bis Fr. 50'000.– (Jahresbeiträge werden bisher zu 100 Prozent aus dem Lotteriefonds refinanziert) erfolgt in zwei Schritten eine Reduktion der Beiträge im Vergleich zu den 2026 ausgerichteten Beiträgen: für das Jahr 2027 im Umfang von 5,5 Prozent, für 2028 im Umfang von 14,5 Prozent (gleiche Netto-Sparwirkung für die Institutionen wie bei den Institutionen mit Jahresbeiträgen ab Fr. 50'000.–). Damit wird der Lotteriefonds entlastet (2027 Fr. 56'942.–, 2028 Fr. 149'575.–). Mit der Entlastung kann die Mehrbelastung des Lotteriefonds, die aus der Anpassung der Beiträge ab Fr. 50'000.– folgt, zumindest zum Teil gegenfinanziert werden. Jahresbeiträge, die infolge der Kürzung unter die Schwelle von Fr. 10'000.– fallen, verbleiben weiterhin in der kantonalen Zuständigkeit; eine Verschiebung in die regionale Förderung erfolgt nicht.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Die Massnahme führt zu einer Kürzung der Jahresbeiträge sämtlicher geförderter Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen über Fr. 10'000.–. Da es sich um Betriebsbeiträge handelt, wirken sich die Kürzungen unmittelbar auf die laufende Tätigkeit der Institutionen aus. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Massnahme zu Anpassungen im Programmangebot, zu einer Reduktion von Leistungen sowie zu einem erhöhten Druck auf die Erschliessung zusätzlicher Eigen- und Drittmittel führt. Dies kann sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Aufgaben wie die Angebotsvielfalt, die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit der Kulturinstitution auswirken sowie auf die Einhaltung der von Branchenverbänden empfohlenen Mindesthonorare, was eine Anpassung der Leistungsvereinbarung zur Folge hätte. Die Entlastungsmassnahmen bei den Kulturinstitutionen mit Jahresbeitrag erhöhen den Druck auf die Institutionen und tragen zur Prekarisierung der kulturellen Arbeit bei.

Insgesamt beeinträchtigt die Massnahme die Breite und Vielfalt des kulturellen Angebots sowie die regionale Verankerung der Kulturförderung und steht damit im Spannungsfeld zu den kulturpolitischen Zielsetzungen des Kantons, insbesondere zur Stärkung der Kultur vor Ort.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Jährliche Einsparung von Fr. 614'208.– (Budget 2027) und Fr. 1'614'208.– (ab Budget 2028). Mehrbelastung des Lotteriefonds von Fr. 250'162.– (Jahr 2027) und Fr. 657'529.– (ab Jahr 2028). Keine Auswirkungen auf Personalbestand der kantonalen Verwaltung.

Zeitliche Umsetzung

Gestaffelt umsetzbar ab 2027.

Rechtliche Auswirkungen

Die Umsetzung der Massnahme erfolgt im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Darüber hinaus ist in den Leistungsvereinbarungen ein Passus enthalten, der eine Anpassung des Kantonsbeitrags unterjährig ermöglicht. Dieser lautet: «Die Ausrichtung [des kantonalen Beitrags] ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft: Regierung und Kantonsrat stellen die erforderlichen Kredite zur Verfügung.» Zudem sind die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Kulturinstitutionen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die Reduktion der Beiträge formell korrekt umzusetzen.

Betroffenheit Gemeinden

Keine direkten Auswirkungen. Kulturinstitutionen, die regional verankert sind, erhalten teilweise ergänzende Beiträge von ihren Standortgemeinden. Eine Reduktion der kantonalen Beiträge kann zu einem Druck auf die Gemeinden führen, ihre eigenen Leistungen oder Unterstützungsbeiträge zu prüfen, um die Angebote aufrechtzuerhalten.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–614'208	–1'614'208	–1'614'208	–1'614'208

Nr. Departement des Innern – Kultur
E21 Diverse Einsparungen Amt für Kultur

Beschreibung der Massnahme

- Die der Amtsleitung und der Abteilung Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel für Aufträge an Dritte zur Unterstützung des Amtes im Zusammenhang mit strategischen, organisatorischen, fachlichen und juristischen Fragestellungen werden reduziert. Betroffen sind gemäss aktueller Planung u.a. Mittel für die Begleitung der kantonalen Kulturstandorte, für die Leistungsvereinbarung mit dem Naturmuseum St.Gallen im Zusammenhang mit der Sicherung von Naturkörpern (Reduktion der Mittel, vgl. Verordnung über die Sicherung und Überlieferung von Naturkörpern [sGS 271.53]) sowie den Beizug von externem Knowhow bei organisatorisch-betrieblichen Fragestellungen.
- Einsparungen in den Bereichen Büromaterial, Projektkosten (hier insbesondere weniger Beiträge an Unterstützung von Massnahmen im Bereich Kulturgüterschutz), Honorare und Mitgliederbeiträge.
- Bei der Kulturförderung (kantonale Kunstsammlung) und der Denkmalpflege wird das Archivinformationssystem scopeArchiv im Jahr 2026 bzw. 2028 durch neue kostengünstigere Systeme abgelöst.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- Die Reduktion der Mittel für Aufträge an Dritte hat zur Folge, dass in den betroffenen Bereichen weniger Aufträge an Dritte vergeben werden können und die Themen dadurch entweder verstärkt mittels internen Personalressourcen (was zu Lasten anderer Entwicklungsthemen oder Aufgaben geht) oder in reduziertem Umfang bearbeitet bzw. weiterentwickelt werden können. Die Amtsleitung/Kulturförderung muss sich folglich bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung von Themen stärker einschränken bzw. die verfügbaren Ressourcen stärker priorisieren.
- Weniger Spielraum für entsprechende Ausgaben bzw. Abbau der entsprechenden Leistungen. Die Reduktion in Bereich Büromaterial ist verkraftbar, da der Aufwand in den letzten Jahren hier abgenommen hat.
- Keine. Aufgaben können mit dem neuen System kostengünstiger erfüllt werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- Jährliche Einsparung von Fr. 60'000.– (ab Budget 2028), Keine Auswirkungen auf Personalbestand in kantonaler Verwaltung.

- b) Jährliche Einsparung von Fr. 36'000.– (ab Budget 2028), Keine Auswirkungen auf Personalbestand in kantonaler Verwaltung, Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt 325000/310001 (Fr. 6'000.–), 325000/318820 (Fr. 10'000.–), 325000/318510 (Fr. 10'000.–) und 325000/319901 (Fr. 10'000.–).
- c) Jährliche Einsparung von Fr. 66'300.– (ab Budget 2028), Keine Auswirkungen auf Personalbestand in kantonaler Verwaltung.

Zeitliche Umsetzung

a) bis c) Ab 2028 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

a) bis c) Keine.

Betroffenheit Gemeinden

a) bis c) Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–162'000	–162'000	–162'000

Nr.	Departement des Innern – Sozialwesen
E22	Kürzung persönliche Auslagen EL-Beziehende in Betagten- und Pflegeheimen

Beschreibung der Massnahme

Im Rahmen der EL-Berechnung werden nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt eidgELG) bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), persönliche Auslagen in einem von den Kantonen zu bestimmendem Betrag als Ausgaben anerkannt. Nach Art. 3 Abs. 1 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG) wird für persönliche Auslagen eine Jahrespauschale angerechnet. Der Pauschalbeitrag wird bereits heute in der Praxis bei Betagten- und Pflegeheimen nach den Pflegestufen 0–4 und 5–12 abgestuft. Die Pauschalen betragen aktuell für die Pflegestufen 0–4 ein Drittel (33,3 Prozent) und für die Pflegebedarfsstufen 5–12 ein Viertel (25 Prozent) des für Alleinstehende geltenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 eidgELG. Aufenthalte in Heimen für Menschen mit Behinderung sind den Betagtenheimen gleichgestellt. Nachdem eine umfassende Kürzung im Jahr 2012 in einer Volksabstimmung abgelehnt worden ist, soll nun eine fokussierte Kürzung erfolgen, die sich auf Personen in Betagten- und Pflegeheimen sowie im Spital beschränkt. Bei den Pflegestufen 0–4 soll eine Reduktion um 13 Prozent erfolgen, bei den Pflegestufen 5–12 eine Reduktion um 20 Prozent. Personen mit einem Aufenthalt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung sind von der Kürzung der Ansätze für die persönlichen Auslagen nicht betroffen. Bei rund 180 Personen im Kanton St.Gallen besteht indes die Situation, dass sie zwar eine IV beziehen – also unter 65-jährig sind und eine Behinderung haben – aber in einer Institution leben, die als Betagten- oder Pflegeheim gilt. In diesen Fällen erfolgt ebenfalls eine Kürzung.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Die persönlichen Auslagen werden von den Bewohnenden für individuelle Bedürfnisse verwendet, die nicht im Rahmen der Pflege- und Pensionsleistungen gedeckt werden, beispielsweise individuelle Kosmetikprodukte, neue Kleider, Lektüren, besondere Konsumationen in der Cafeteria, Geschenke u.Ä. Die Kürzung schränkt die persönliche Handlungsfreiheit und das Wohlergehen der Betroffenen sehr stark ein.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Einsparungen im Umfang von rund 2,97 Mio. Franken je Jahr aufgrund tieferer EL-Beiträge (im Jahr 2027 allenfalls etwas geringere Einsparung aufgrund des voraussichtlich erst im zweiten Quartal möglichen Vollzugsbeginns). Bei den Pflegestufen 0–4 sinkt der Betrag von Fr. 6'900.–

auf Fr. 6'000.– je Jahr, bei den höheren Pflegestufen von Fr. 5'172.– auf Fr. 4'140.–. Keine Aufwandminderung hinsichtlich Verwaltungsaufwand (SVA St.Gallen).

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Anpassung von Art. 3 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG).

Betroffenheit Gemeinden

Keine unmittelbare Betroffenheit.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–2'970'000	–2'970'000	–2'970'000	–2'970'000

Nr. Departement des Innern – Sozialwesen
E23 Verhinderung verfrühte Heimeintritte

Beschreibung der Massnahme

Durch eine forcierte Förderung des Prinzips ambulant vor stationär lassen sich gemäss einer Studie der Universität St.Gallen bis 2035 insgesamt 1'654 und bis 2045 rund 2'239 neue Heimeintritte vermeiden (Szenario «mittlere Heimentlastung»). Diese Verlagerung reduziert den Bedarf an neuen Pflegeheimen stark: Bis 2035 könnten 28 zusätzliche Heim-Neubauten entfallen, bis 2045 etwa 37. Ein Teil der Klientinnen und Klienten der Heime bezieht Ergänzungsleistungen. Wird ihre Pflege und Betreuung künftig zu Hause statt im Alters- und Pflegeheim erbracht, könnte der Kanton je nach tatsächlicher Fallzahl bis 2035 zwischen 3,8 und 22,3 Mio. Franken pro Jahr bei den Ergänzungsleistungen einsparen. Die bestehenden Bemühungen von Kanton und Gemeinden zur Vermeidung von verfrühten Heimeintritten auf der Basis der heutigen gesetzlichen Grundlagen sollen forciert werden, u.a. durch die Bereitstellung eines Kredits aus dem Lotteriefonds im Umfang von 1 Mio. Franken zum Aufbau von Beratungsleistungen, zudem kann das Gesundheitsdepartement im Rahmen seiner Genehmigungspraxis die Bewilligung neuer Plätze für tiefe Pflegestufen möglichst vermeiden. Im Rahmen des bestehenden Controllingsystems Cosai sollen die aktuell freiwilligen Bemühungen von Gemeinden wie auch Anbietenden von Heimen und Spitex-Dienstleistungen mit Blick auf das kantonale Modell «Zielbild für eine integrierte Angebotsgestaltung im Altersbereich» in den nächsten Jahren ausgewertet werden. Sofern sich zeigt, dass die gesteckten Entlastungsziele nicht erreicht werden, ist mittelfristig die Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zu prüfen (z.B. Pflicht zur individuellen Beratung vor Heimeintritt u.Ä.).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Ein längerer Verbleib in den eigenen vier Wänden dank ambulanten Betreuungsangeboten und geeigneten Wohnformen wird von den Betroffenen in der Regel als positiv wahrgenommen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Entlastung um 1 Mio. Franken ab AFP 2028, in den Folgejahren Anwachsen dieser Entlastungssumme bis zu rund 20 Mio. Franken.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027, finanziellen Auswirkungen ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Eventuell zu einem späteren Zeitpunkt.

Betroffenheit Gemeinden

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Gemeinden sollen im Rahmen des vorgesehenen Kostenmonitorings laufend analysiert werden (höhere Spitex-Aufwendungen).

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–1'000'000	–1'000'000	–1'000'000

Nr. E24	Departement des Innern – Sozialwesen Kürzung diverse Beiträge im Sozialbereich (Behinderung, Kinder- und Jugendarbeit, Integration und Gleichstellung)
----------------	--

Beschreibung der Massnahme

- Im Bereich Behinderung werden verschiedene bestehende Leistungsvereinbarungen gekürzt. Dies betrifft die Behindertenfahrdienste, die Stiftung Profil und Handicap sowie die Behindertenkonferenz. Das bisher angebotene Recovery Seminar wird künftig nicht mehr unterstützt. Das Projekt Barriere-Meldestelle aus dem Wirkungsbericht Behindertenpolitik 2024 wird nicht durchgeführt.
- Im Bereich Gleichstellung werden diverse Projekte vor allem mit Bezug zu LGBTQIA+ nicht durchgeführt bzw. gestrichen. Zudem wird auf den Vernetzungsanlass im Bereich Kinder- und Jugendarbeit (Nekja-Forum) künftig verzichtet.
- Im Bereich Integration wird ab Laufzeit des Kantonalen Integrationsprogramm 4 (KIP4) der Förderkredit für diverse Integrationsprojekte über den Lotteriefonds finanziert. Zusätzlich erfolgen diverse Kürzungen: Das Programm zur Gemeinwesenarbeit wird eingestellt, die Mittel für die Kinderbetreuung während Deutschkursen werden reduziert, die Leistungsvereinbarung mit der Anlaufstelle gegen Mädchenbeschneidung wird gekürzt sowie die Leistungsvereinbarung zum Betrieb der Website hallo.sg wird gekürzt.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- Bei den Kürzungen der Beiträge in den Leistungsvereinbarungen müssen entweder auf allenfalls vorhanden Reserven (insbesondere Behindertenfahrdienste, für eine begrenzte Zeit möglich) zurückgegriffen oder Leistungen gekürzt werden. Das hat letztlich Auswirkungen auf behinderte Personen, für welche diese Leistungen nicht mehr im gleichen Umfang zur Verfügung stehen oder für welche die Vertretung weniger intensiv wahrgenommen werden kann (im Fall der Behindertenkonferenz). Mit dem Einstellen des Recovery-Seminars verschwindet ein Angebot für die Stärkung der Resilienz von psychisch Beeinträchtigten.
- Die entsprechenden Projekte betreffen vor allem den Bereich der Sensibilisierung, welche insbesondere hinsichtlich LGBTQIA+ nicht mehr kantonal finanziert wird.
- Mit den Kürzungen im Bereich Integration werden Angebote vor Ort in der Gemeinwesenarbeit für die Migrationsbevölkerung (ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs) nicht mehr durch den Kanton finanziert. Die Kinderbetreuung während den Deutschkursen kann weiterhin stattfinden, sollte es aber vermehrt nachgefragt werden, kann diese Nachfrage nicht mehr gedeckt werden. Die Anlaufstelle gegen Mädchenbeschneidung wird die Aufgaben (Beratung, Sensibilisierung) nicht mehr im gleichen Umfang wahrnehmen können. Die Pflege der Website hallo.sg kann weniger intensiv erfolgen (z.B. inhaltliche Aktualisierungen).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- Entlastung von Fr. 255'000.– ab 2027, keine personellen Auswirkungen
- Entlastung von Fr. 65'000.– ab 2027, keine personellen Auswirkungen
- Netto-Entlastung von Fr. 190'000.– ab 2028, diese beinhaltet auch wegfallende Bundesbeiträge im Umfang von Fr. 90'000.– (die Massnahmen des KIP4 werden hälftig vom Kanton und vom Bund getragen).

Zeitliche Umsetzung

- Ab Budget 2027.
- Ab Budget 2027.

c) Ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

a) bis c) Keine.

Betroffenheit Gemeinden

a) bis c) Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–320'000	–510'000	–510'000	–510'000

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Volksschule
E25 Reduktion Sachaufwand und Staatsbeiträge

Beschreibung der Massnahme

- a) Reduktion des Budgets um Fr. 50'000.– für Weiterbildung Volksschullehrpersonen.
- b) Die Lernmedien-Entwicklung des Produkts für den Deutschunterricht «Gedicht in Sicht» wird vor der operativen Umsetzung komplett eingestellt. Der geplante Ausbau der neuen Lern-App «appolino 2.0» für die Kindergartenstufe wird nicht weiterverfolgt und sistiert. Andere laufende Lehrmittelprojekte werden in leicht redimensionierter Form fertiggestellt.
- c) Die Weiterentwicklung des ERPs und des eShops für den Handel mit Fremdprodukten (Lehrmittelversorgung) erfolgt künftig nur noch in begrenztem Umfang.
Die Weiterentwicklung der Lizenzplattformen für Eigenprodukte wird künftig nur noch begrenzt erfolgen, sprich sie wird auf das Nötigste reduziert. Es handelt sich bei beidem um eine strukturelle Massnahme, durch die sich der Verlag langsamer und nur noch eingeschränkt an Marktveränderungen sowie an neue Kundenanforderungen anpassen kann. Dies ist riskant, da der Verlag an dieser Stelle mit einigen Produkten und Dienstleistungen in Wettbewerb mit anderen Anbietern steht.
- d) Im AFP wurde aufgrund der Verhandlungen zur neuen Leistungsvereinbarung des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (SPD) ein Tarif von Fr. 197.– pro Stunde berechnet. Nachverhandlungen ergeben nun einen reduzierten Betrag von Fr. 192.– je Stunde. Die neue Leistungsvereinbarung gilt ab 1. Januar 2027 für vorerst zwei Jahre. Beim kantonalen SPD wurde allerdings gleichzeitig ein Sanierungsbeitrag für die Jahre 2027 und 2028 beschlossen. Daher kann der Planwert nicht reduziert werden.
Der jährliche Beitrag an den Schulpsychologischen Dienst der Stadt St.Gallen wird analog dem kantonalen Beitrag bemessen. Hier kommt kein Sanierungsbeitrag zur Anwendung. Somit kann der Staatsbeitrag reduziert werden.
- e) Jährlicher Beitrag an Bibliomedia, Stiftung für das Lesen und die Bibliotheken streichen.
Bibliomedia hat eine wesentliche Erhöhung der Tarife angekündigt. Da die Ausleihen aus den Schulen an Klassenlektüre seit Jahren rückläufig sind, wurde die Vereinbarung gekündigt. Betrag kann ersatzlos gestrichen werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Die Anzahl der geplanten Weiterbildungsangebote je Jahr wird um diesen Betrag reduziert. Dies ist in Bezug auf die Gesamtsumme vertretbar.
- b) Der Verlag reduziert sein Portfolio an Neuprodukten und richtet den Fokus konsequent auf seine Kernprodukte aus. Weitere, darüberhinausgehende drastische Einsparungen würden jedoch zu einem Wettbewerbsnachteil führen und den Verlag substanziell schwächen, was sich mittel- bis langfristig negativ auf die Umsatzentwicklung und die Reputation auswirken kann.
- c) Die Massnahmen führen dazu, dass die technischen Systeme zwar weiterhin betrieben werden können, ihre Funktionalität jedoch nur eingeschränkt weiterentwickelt wird. Dadurch ist die Aufgabenerfüllung kurzfristig weiterhin gewährleistet, mittel- bis langfristig jedoch mit zunehmenden Einschränkungen verbunden. Anforderungen aus den Bereichen Markt, Vertrieb

und Kundenbetreuung werden nur verzögert oder gar nicht umgesetzt. Dies betrifft unter anderem Effizienzgewinne durch Automatisierung, die Integration neuer Geschäftsmodelle sowie die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit. In der Folge steigt der manuelle Aufwand, Innovationspotenziale bleiben ungenutzt und die Wettbewerbsfähigkeit kann sinken. Langfristig besteht das Risiko, dass bestehende Systeme technologisch veralten und die Qualität der Leistungserbringung beeinträchtigt wird. Dies kann zu höheren Betriebskosten, geringerer Kundenzufriedenheit und eingeschränkter strategischer Handlungsfähigkeit führen.

- d) Keine.
- e) Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) aufwandseitige Massnahme in der Sachgruppe 31, keine Auswirkungen auf Personalbestand.
- b) Aufwandseitige Massnahme mit Entlastungswirkung ansteigend bis jährlich Fr. 180'000.–, keine Auswirkungen auf Personalbestand.
- c) Aufwandseitige Massnahme mit Entlastungswirkung von jährlich Fr. 20'000.–, keine Auswirkungen auf Personalbestand.
- d) Aufwandseitige Massnahme, keine Auswirkungen auf Personalbestand, Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe (4050/3651).
- e) Aufwandseitige Massnahme, keine Auswirkungen auf Personalbestand, Finanzielle Wirkung im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe (4050/3651).

Zeitliche Umsetzung

- a) Ab 2027 umsetzbar.
- b) Grundsätzlich ab 2027, teils erst ab 2028.
- c) Ab 2028.
- d) Ab 2027 umsetzbar.
- e) Ab 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

- a) Keine.
- b) Keine.
- c) Grundsätzlich keine, allgemeine finanzielle Kürzungen beim Lehrmittelverlag sind kritisch vor dem Hintergrund des ursprünglichen Auftrags des Profitcenters gemäss Art. 22 Abs. 3 VSG. Dieser sieht eine eigenständige und wirtschaftlich tragfähige Marktposition vor (Gewinn und Verlust werden vorgetragen).
- d) Keine.
- e) Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) Keine.
- b) Hoch rabattierte Eigenprodukte (10 Prozent) fallen weg oder kommen nicht auf den Markt. Die Lehrmittelfreiheit wird durch den Wegfall von Produkten reduziert.
- c) Die St.Galler Volksschulträger stellen mit rund 55 Prozent des Gesamtumsatzes einen wesentlichen Anteil der Besteller dar. Mittelfristig können Kosteneinsparungen in diesem Bereich jedoch zu steigenden Betriebskosten führen. Dies wirkt sich indirekt auch auf die Gemeinden aus, da sich die jährlich mit dem Verband St.Galler Volksschulträger ausgehandelten Handelsrabatte am «Deckungsbeitrag 4» des Handelsgeschäfts des Verlags orientieren. Es ist davon auszugehen, dass die Kundenzufriedenheit mit der Zeit sinkt, wenn Leistungen eingeschränkt oder Prozesse weniger effizient werden. Schulen oder Volksschulträger können in anderen Kantonen bestellen, sofern sie mit der Dienstleistung des Lehrmittelverlags nicht zufrieden sind, was auch reputationsschädigend sein kann.
- d) Keine.
- e) Falls eine Schule bei Bibliomedia einen Klassensatz ausleihen will, muss sie einen höheren Tarif bezahlen. Aufgrund der in der Vergangenheit bereits erfolgten rückgängigen Entwicklung der Anzahl Ausleihen ist dies vertretbar. Zudem haben viele Schulträger bereits einen intensiven Kontakt und Austausch mit der eigenen Gemeindebibliothek.

in Franken	2027	2028	2029	später
a) Entlastung Nettoaufwand	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
b) Entlastung Nettoaufwand	-100'000	-180'000	-180'000	-180'000
c) Entlastung Nettoaufwand	0	-20'000	-20'000	-20'000
d) Entlastung Nettoaufwand	-19'600	-37'000	-52'600	-52'600
e) Entlastung Nettoaufwand	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
Total	-177'600	-295'000	-310'600	-310'600

Nr. E26 Bildungsdepartement – Sonderpädagogik
Anpassung Stelleneinkauf beim Heilpädagogischen Dienst

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton St.Gallen kauft aktuell beim Heilpädagogischen Dienst (HPD) gemäss Leistungsvereinbarung (LV) 13,5 Vollzeitstellen für die Früherziehung ein. Unter anderem aufgrund von Fachkräftemangel können diese Stellen durch den HPD nicht vollumfänglich besetzt und die entsprechenden Leistungen somit durch den HPD nicht erbracht werden. Die LV mit dem HPD soll dahingehend geändert werden, dass der Kanton St.Gallen nur noch so viele Stellen einkauft, wie dies den tatsächlich leistbaren Stellen durch den HPD entspricht. Dies sind momentan 10,5 Stellen. Sollte der HPD mehr Leistung erbringen und die bestehende Warteliste folglich abbauen können, könnten die Rechnungen nachgelagert vergütet werden. Die Massnahme entfaltet voraussichtlich nur vorübergehend eine Sparwirkung, solange der HPD nicht in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen auch tatsächlich zu erbringen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass der HPD die bestehende Warteliste nicht weiter abbauen kann, da keine weiteren Stellen besetzt werden können. Zudem ist der HPD auch gezwungen, seine internen Betriebsabläufe zu prüfen (Fahrwege, Sitzungen usw.) um an Effizienz zu gewinnen und mehr Leistungen am Kind erbringen zu können, die verrechnet werden können. Wenn der HPD zusätzliche Leistungen erbringen würde, so müsste er in Vorkasse gehen. Dies ist vertretbar, da der Betriebsfonds gut gefüllt ist.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Aufwand im Rechnungsabschnitt/Sachgruppe 4053/365 reduziert sich (Minderaufwand Budget 2027 260'000 Franken bis ansteigend Fr. 632'000.-). Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Zeitliche Umsetzung

Die Massnahme kann per 1. August 2027 umgesetzt werden. Die Kündigungsfrist der Leistungsvereinbarung beträgt 6 Monate. Die Kündigung kann erst nach Beschluss des Kantonsrates erfolgen.

Rechtliche Auswirkungen

Die bestehende Leistungsvereinbarung muss angepasst werden.

Betroffenheit Gemeinden

Die Gemeinden sind nicht betroffen.

in Franken	2027	2028	2029	später
Veränderung Nettoaufwand	-262'000	-630'000	-632'000	-633'020

Nr. Bildungsdepartement – Stipendien
E27 Minderaufwand Stipendien

Beschreibung der Massnahme

Die Voraussetzungen für den Stipendienbezug sollen im Kanton gezielt verbessert werden. Mit der Totalrevision des Stipendiengesetzes werden dafür die notwendigen Grundlagen geschaffen. Die effektiven Parameter zur Stipendienberechtigung werden über die Verordnung gesteuert. In den Planzahlen wurde ausgewiesen, dass die Umsetzung Mehrkosten von 2,5 bis 3 Mio. Franken verursachen wird. Aktuell wird der Budgetkredit unter dem geltenden Gesetz und der geltenden Verordnung um rund 1 Mio. Franken unterschritten. Es wird darauf verzichtet, die Parameter für die Stipendienberechtigung so auszugestalten, dass diese aktuelle Unterschreitung des Kredits aufgeholt wird. Dadurch kann die Belastung gegenüber den Planzahlen um 1 Mio. Franken gesenkt, die notwendige Verbesserungen können aber dennoch erreicht werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Planwerte der Staatsbeiträge für Stipendien können um 1 Mio. Franken reduziert werden. Es gibt keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'000'000	–1'000'000	–1'000'000	–1'000'000

Nr. Bildungsdepartement – Generalsekretariat
E28 Reduktion Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

Eine Analyse des Sachaufwandes des Generalsekretariates hat ergeben, dass der Sachaufwand in verschiedenen Konti um Fr. 45'000.– reduziert werden kann.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Planwerte des Sachaufwandes können um Fr. 45'000.– reduziert werden. Keine Auswirkungen auf das Personal.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–45'000	–45'000	–45'000	–45'000

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Mittelschulen E29 Reduktion Sachaufwand				
Beschreibung der Massnahme Reduktion der Sachkosten mittels strikter Budgetvorgaben und Pauschalreduktionen, insbesondere in den Bereichen Büro- und Schulmaterialien (4205.310), Spesenentschädigungen (4205.317) sowie Dienstleistungen und Honorare (4205.318).				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Keine				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Reduktion der Sachkosten; Wirkung im Rechnungsabschnitt 4205, diverse Sachgruppen (Fr. 215'000; Fr. 215'000; Fr. 215'000; Fr. 215'000).				
Zeitliche Umsetzung Sofort mit Budget 2027.				
Rechtliche Auswirkungen Keine.				
Betroffenheit Gemeinden Keine.				
in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–215'000	–215'000	–215'000	–215'000

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Berufsbildung E30 Reduktion Sachaufwand				
Beschreibung der Massnahme Die Sachkosten werden in der Amtsleitung ABB (4150) um Fr. 34'500, in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (4151) um Fr. 56'900.– sowie in den kantonalen Berufsfachschulen (4156) um Fr. 1'571'300.– bis Fr. 1'671'300.– nachhaltig reduziert. Erreicht wird dies durch pauschale Kürzungen, Priorisierung und punktuelle Einsparungen, insbesondere bei Drucksachen, Mobiliar, Benützungskosten, Spesenentschädigungen, Dienstleistungen und Honoraren.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Keine				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Reduktion des Sachaufwands ohne Auswirkung auf den Personalbestand; finanzielle Wirkung in den Rechnungsabschnitten 4150, 4151 und 4156, diverse Sachgruppen.				
Zeitliche Umsetzung Sofortige Umsetzung mit Budget 2027 möglich.				
Rechtliche Auswirkungen Keine. Umsetzung durch Arbeitsanweisung.				
Betroffenheit Gemeinden Keine.				

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'662'700	–1'641'200	–1'762'700	–1'762'700

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Hochschulen E31 Reduktion Sachaufwand														
Beschreibung der Massnahme Einsparungen im Sachaufwand werden realisiert. Diese erfolgen über mehrere Konti und setzen eine konsequente Priorisierung sowie Optimierung der bestehenden Aufwendungen voraus.														
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Keine														
Finanzielle und personelle Auswirkungen Diese Massnahme hat nur Auswirkungen auf den Sachaufwand.														
Zeitliche Umsetzung Ab Budget 2027 umsetzbar.														
Rechtliche Auswirkungen Keine.														
Betroffenheit Gemeinden Keine.														
<table> <tr> <th>in Franken</th><th>2027</th><th>2028</th><th>2029</th><th>später</th></tr> <tr> <td>Entlastung Nettoaufwand</td><td>–26'300</td><td>–26'300</td><td>–26'300</td><td>–26'300</td></tr> </table>					in Franken	2027	2028	2029	später	Entlastung Nettoaufwand	–26'300	–26'300	–26'300	–26'300
in Franken	2027	2028	2029	später										
Entlastung Nettoaufwand	–26'300	–26'300	–26'300	–26'300										

Nr. Bildungsdepartement – Hochschulen E32 Reduktion Staatsbeiträge				
Beschreibung der Massnahme Die Leistungsaufträge 2027–2030 für die drei Hochschulen HSG, PHSG und OST wurden durch die Regierung am 25. August 2026 erlassen. In den Leistungsaufträgen sind die Massnahmen aus dem Entlastungspaket 2026 (EP2026) bereits berücksichtigt. Ebenfalls enthalten sind die Mindereinnahmen infolge des Entlastungspakets 2027 des Bundes, die gemäss den Vorgaben des EP2026 als exogene Faktoren behandelt werden.				
Als Massnahme zur Umsetzung des Sparauftrags aus dem Entlastungspaket 2026 (EP 2026) wird die HSG die Studierendenzahlen in der Leistungsauftragsperiode 2027 bis 2030 auf 9500 Studierende begrenzen. In der Finalisierung des Leistungsauftrags hat sich gezeigt, dass die Begrenzung eine höhere Entlastungswirkung erzeugt als mit dem EP2026 gefordert. Die HSG wird die Massnahme umsetzen wie angekündigt und es wird die zusätzliche Entlastung auf das neue Entlastungspaket EP2026plus angerechnet.				
Gegenüber dem AFP 2027–2029 ergibt sich im Bereich der Hochschulen ein durchschnittlicher Nettoeffekt von rund 5,6 Mio. Franken je Jahr. Die tatsächliche Entlastungswirkung fällt jedoch höher aus, da zusätzlich folgende Effekte zu berücksichtigen sind:				
– Aufgrund des Entlastungspakets 2027 des Bundes ergeben sich bei den Grundbeiträgen des Bundes Mindereinnahmen für die HSG und die OST von insgesamt rund 3,2 Mio. Franken je Jahr. Diese Mindereinnahmen wurden im EP2026 als exogene Faktoren behandelt. Sie gelten damit als finanzielle Entwicklungen, die weder durch den Kanton noch durch die Hochschulen				

beeinflusst werden können, und waren folglich nicht Bestandteil der Saldovorgabe des EP2026. Entsprechend sind sie auch nicht in den Entlastungsvorgaben des EP2026plus enthalten.

- Die Erhöhung der Nutzungsentschädigung von insgesamt rund 640'000 Franken je Jahr führt zwar zu einer entsprechenden Erhöhung der Staatsbeiträge an die betroffenen Hochschulen. Für den Kanton handelt es sich jedoch um einen saldoneutralen Vorgang, da die Mehraufwendungen bei den Hochschulen durch entsprechende Mehrerträge an anderer Stelle kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Effekte resultiert für die drei Hochschulen insgesamt eine Entlastungswirkung von durchschnittlich rund 9,4 Mio. Franken je Jahr (8.8 Mio. Franken ohne Nutzungsentschädigung).

Die zusätzlichen Einsparungen bei den Hochschulen im Rahmen des EP2026plus ergeben sich insbesondere bei der Universität St.Gallen durch die Aktualisierung der Auswirkungen des EP2026 sowie – bei allen drei Hochschulen – durch die Entscheide im Rahmen der Ausarbeitung der Leistungsaufträge.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Vgl. die dargestellten Auswirkungen gemäss Anhang des Entlastungspakets 2026 (33.25.09); Massnahmen 42, 43 und 44.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Vgl. die dargestellten Auswirkungen gemäss Anhang des Entlastungspakets 2026 (33.25.09); Massnahmen 42, 43 und 44.

Im Durchschnitt der Jahre 2027–2030 beträgt die «Entlastung Nettoaufwand» für das EP2026plus rund 8'785'700 Franken je Jahr. Darin enthalten ist als exogener Faktor das EP2027 des Bundes (rund 3,16 Mio. Franken).

Zeitliche Umsetzung

Ab Budget 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Reglement über die Beschränkung der Studierendenzahl auf der Master-Stufe der Universität St.Gallen sowie Beschränkung der Studierendenzahl auf der Master-Stufe für die Jahre 2027–2030; Genehmigung durch die Regierung am 2. Juni 2026 erfolgt.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–12'496'900	–8'047'900	–8'733'500	–5'864'500

Nr. E33 Bildungsdepartement – Amt für Sport

Streichung je einer J+S-Grundausbildung Skifahren und Snowboard

Beschreibung der Massnahme

Ab dem Jahr 2028 wird je eine J+S-Grundausbildung Skifahren und Snowboard im Obertoggenburg aus dem Kursprogramm gestrichen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Die Teilnehmenden dieser zwei Kurse (Skifahren und Snowboard) stammen vorwiegend aus den Kantonsschulen Burggraben, Brühl und Heerbrugg. Damit müssen diese drei Schulen ihr Kontingent an entsendeten Schülerinnen und Schülern, die sich in den Schneesportlagern ihrer Schule als Leiterperson einsetzen, stark einschränken. Von dieser Massnahme wird auch die Schneesportausbildung, die für die Kantonsschule Sargans angeboten wird, betroffen sein. Die Teilnehmenden aus den Kantonsschulen Burggraben, Brühl und Heerbrugg werden den Kurs, der bisher für die Kantonsschule Sargans offenstand, besuchen müssen. Es werden weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen und die erwähnten Kantonsschulen profitieren in geringerem Mass von J+S-Subventionsbeiträgen für ihre eigenen Schneesportlager.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Kantonsverwaltung.
Durch den Verzicht auf einen J+S-Grundausbildungskurs resultiert eine Einsparung von Fr. 13'500.– beim Sachaufwand.

Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung der oben beschriebenen Massnahme ist ab dem Jahr 2028 möglich.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Wildhaus-Alt St.Johann (Unterkunft, Verpflegung und Skitickets).

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–13'500	–13'500	–13'500

Nr. E34 Finanzdepartement – Generalsekretariat Reduktion Dienstleistungen Dritter

Beschreibung der Massnahme

Reduktion Dienstleistungen Dritter im Generalsekretariat für das Vorhaben WILWEST. Die entsprechenden konzeptionellen Vorarbeiten sowie verschiedene Grundlagenarbeiten für die Vorbereitung der Arealentwicklung bzw. für den Verkauf der Grundstücke an den Kanton Thurgau sind mittlerweile abgeschlossen und fallen nach dem Volksentscheid vom März 2026 weg.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine wesentlichen Veränderungen. Das Projekt WILWEST ist mit der erfolgten Volksabstimmung und dem Beschluss über den Verkauf der entsprechenden Grundstücke an den Kanton Thurgau in eine neue Projektphase gelangt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Minderaufwand von Fr. 50'000.–, keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Mit Budget 2027.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–50'000	–50'000	–50'000	–50'000

Nr. E35	Finanzdepartement – Personalamt Massnahmen im Personalbereich – Führungsberatung und Weiterbildungen Gesamtkanton
----------------	---

Beschreibung der Massnahme

Die Weiterbildung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ist zentral, um die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen zu können. Dieser Anspruch ist expliziter Bestandteil der von der Regierung im Herbst 2024 verabschiedeten HR-Strategie. Für verschiedene Formate von Beratungen, Weiterbildungen (intern / extern), wie auch Coachings von Führungspersonen sind im Rechnungsabschnitt der Personal- und Organisationsentwicklung (POE) jährlich 2'180'000 Franken budgetiert. Von diesen rund 2 Mio. Franken entfallen gemäss AFP 2027–2029 150'000 Franken auf Honorare für Angebote im Bereich «Beratung und Teamentwicklungen» und weitere 280'000 Franken auf externe Honorare für Aus- und Weiterbildungsangebote der Personal- und Organisationsentwicklung. Letztere Kosten fallen an, falls Angebote nicht durch die eigenen Mitarbeitenden der POE angeboten bzw. umgesetzt werden können. Durch die Massnahme 47 des Entlastungspakets 2026 erfolgt bereits eine Aufwandreduktion durch Umlagerung und Reduktion des Angebotsumfangs. Durch eine weitere gezielte Überprüfung des Weiterbildungsangebots sowie durch eine verstärkte Fokussierung der Auslagen für Führungsberatungen und Teamentwicklungen können zusätzlich Honorarkosten von jeweils 50'000 Franken (je für den Bereich Führungsberatung und für den Bereich Weiterbildung) eingespart werden.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Die Aufgabenerfüllung des Personalamtes wird durch diese Massnahme nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die Unterstützung von Führungspersonen und Mitarbeitenden in ihrer Weiterbildung und Entwicklung könnte unter Umständen durch Anpassungen im Angebot leicht reduziert werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Kredite für Honorare werden insgesamt um Fr. 100'000.– je Jahr reduziert, personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

Zeitliche Umsetzung

Da der Ersatz dieser Honorarleistungen im direkten Zusammenhang mit der Massnahme 47 des EP2026 steht, die erst ab dem Jahr 2028 volle Wirkung zeigt, sind die zusätzlichen Reduktionen erst ab dem Jahr 2028 realisierbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–100'000	–100'000	–100'000

Nr. E36	Finanzdepartement – Amt für Finanzdienstleistungen Optimierung der Liquiditätsbewirtschaftung
----------------	---

Beschreibung der Massnahme

Das Amt für Finanzdienstleistungen stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Kantons sicher und bewirtschaftet die liquiden Mittel des Staatshaushalts. In der aktuellen Tiefzinsphase, wo der Leitzins der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bei Null liegt, können mit kurzfristigen Geldmarktanlagen bei Banken keine Zinserträge erwirtschaftet werden. Zinserträge lassen sich nur mit längeren Laufzeiten erwirtschaften. Im August 2026 zahlten Kantonalbanken für Geldmarktanlagen mit Laufzeiten von 12 Monaten zwischen 0,2 und 0,25 Prozent, andere Schweizer Banken bis 0,3 Prozent. Im Jahresverlauf ist der Liquiditätsstand des Kantons jeweils im Dezember

am tiefsten. Fälligkeiten von Anlagen werden heute so gelegt, damit auch im Dezember genügend liquide Mittel vorhanden sind. Neu soll in Kauf genommen werden, dass sich der Kanton für kurzfristige Liquiditätsengpässe am Geldmarkt refinanziert. Dies ermöglicht ihm kurzfristig, einen Teil seiner Liquidität über längere Zeitspannen anzulegen und damit höhere Zinserträge zu generieren.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Diese Massnahme hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung. Der Kanton nutzt zur günstigen Refinanzierung von geplanten, temporären Liquiditätsengpässen sein ausgezeichnetes Finanzrating (AAA). Das Gegenparteienrisiko auf der Anlageseite wird mitigiert über hohe Anforderungen an das Finanzrating der Gegenparteien (mindestens A-).

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Unter der Annahme, dass durchschnittlich zusätzlich Fr. 100 Mio. in langfristige Geldmarktanlagen investiert werden können, erhöht sich der Zinsertrag bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,2 Prozent um Fr. 200'000.– je Jahr. Im aktuellen Zinsniveau müsste für eine kurzfristige Geldaufnahme zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses von 30 Tagen mit Kosten von Fr. 4'000.– gerechnet werden.

Zeitliche Umsetzung

Die Massnahme ist ab dem Jahr 2027 umsetzbar. Voraussetzung für den Erfolg der Massnahme ist eine Zinskurve am Markt, bei der langfristige Zinssätze höher sind als kurzfristige.

Rechtliche Auswirkungen

Keine. Die Regierung ist für die Verwaltung des Finanzvermögens zuständig. Die von ihr erlassenen Anlagerichtlinien bedürfen keiner Anpassung.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–200'000	–200000	–200'000	–200'000

Nr. E37 Finanzdepartement – Dienst für Informatikplanung Reduktion IT-Investitionskosten

Beschreibung der Massnahme

Im Rahmen der weiteren Konsolidierungsmassnahmen wird der bestehende Pool für IT-Investitionen zusätzlich reduziert. Nach der bereits vorgenommenen Kürzung um 2,0 bzw. 3,0 Mio. Franken im Rahmen des Entlastungspakets 2026 wird der Investitionspool um weitere 0,5 Mio. Franken angepasst, womit sich das gesamthafte Volumen neu ab 2027 auf 10,5 Mio. Franken beläuft.

Mit dieser Massnahme wird ein gezielter Beitrag an das Entlastungspaket geleistet. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die verbleibenden Mittel weiterhin wirkungsvoll eingesetzt werden können. Die eingereichten Vorhaben unterliegen einer nochmals verstärkten Priorisierung, wobei insbesondere strategische Relevanz, gesetzliche Notwendigkeiten sowie betriebliche Kritikalität im Vordergrund stehen. Projekte mit nachgelagerter Wirkung oder geringer Dringlichkeit werden entsprechend zurückgestellt oder zeitlich gestaffelt umgesetzt.

Die Entwicklung der Investitionstranchen in den vergangenen Jahren zeigt, dass IT-Investitionen stets in einem engen Zusammenhang mit den zukünftigen Betriebskosten stehen. Eine Reduktion der Investitionstätigkeit führt mittel- bis langfristig zu einer Dämpfung des Wachstums der Betriebskosten, da weniger neue Systeme eingeführt und betrieben werden müssen. In diesem

Sinne entfaltet die Massnahme nicht nur eine unmittelbare Entlastungswirkung auf der Investitionsseite, sondern trägt auch zu einer nachhaltigen Stabilisierung der laufenden Aufwände bei.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Kurzfristig ist davon auszugehen, dass die ordentliche Aufgabenerfüllung der Verwaltung sichergestellt bleibt, da betriebsnotwendige Systeme und kritische Projekte prioritär behandelt werden. Gleichzeitig kann es punktuell zu Verzögerungen bei der Weiterentwicklung bestehender Leistungen sowie bei der Umsetzung von Digitalisierungsinitiativen kommen. Dies betrifft insbesondere Vorhaben zur Effizienzsteigerung, Standardisierung oder zum Ausbau von Servicequalitäten.

Mittelfristig besteht das Risiko, dass aufgeschobene Investitionen zu einem erhöhten Nachholbedarf führen können. Zudem kann sich die reduzierte Investitionstätigkeit auf die Innovationsfähigkeit sowie auf die Geschwindigkeit der digitalen Transformation auswirken. Abhängigkeiten von bestehenden Systemen könnten länger bestehen bleiben, was sich in erhöhtem Wartungsaufwand oder eingeschränkter Flexibilität niederschlagen kann.

Die Massnahme wird daher bewusst so ausgestaltet, dass die Kernaufgaben der Verwaltung sowie die Stabilität des Betriebs jederzeit gewährleistet bleiben. Gleichzeitig erfolgt die Priorisierung mit Blick auf eine ausgewogene Weiterentwicklung der IT-Landschaft, um auch unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen eine angemessene Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Reduktion fällt im Rechnungsabschnitt 5509 (Verschiedene Aufwendungen und Erträge) an. In diesem Bereich werden die IT-Investitionen als Pool budgetiert.

Zeitliche Umsetzung

Ab Budget 2027 wirksam.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–500'000	–500'000	–500'000	–500'000

Nr. E38 Finanzdepartement – Dienst für Informatikplanung Optimierung IT-Vertrags- und Lizenzmanagement

Beschreibung der Massnahme

Die IT-Ausgaben der öffentlichen Hand steigen seit Jahren kontinuierlich an. Treiber sind unter anderem die Digitalisierung staatlicher Leistungen, zunehmende regulatorische Anforderungen sowie die wachsende Abhängigkeit von Softwarelösungen und externen IT-Dienstleistenden. Gleichzeitig erfolgt die Bewirtschaftung von IT-Verträgen und Lizenzen heute weitgehend dezentral. Dieses Vorgehen führt zu systematischen Ineffizienzen:

- Mehrfachbeschaffungen vergleichbarer Leistungen;
- Fehlende Bündelung von Nachfrage und damit ungenutzte Skaleneffekte;
- Überlizenzierungen bzw. ungenutzte Softwarekapazitäten;
- Unterschiedliche und teilweise nachteilige Vertragskonditionen.

Diese strukturellen Ineffizienzen führen dazu, dass vorhandene Mittel nicht optimal eingesetzt werden und bestehende Sparpotenziale ungenutzt bleiben. Mit der Schaffung einer zentralen

Fachstelle wird eine systematische Steuerung und ein optimiertes Kostenmanagement im Bereich der IT-Verträge und Lizenzen etabliert. Ziel ist es, die bestehenden Ausgaben aktiv zu steuern, zu reduzieren und dauerhaft zu optimieren.

Die Stelle soll insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Führung der Koordinationsstelle Lieferantenmanagement Informatik (KLM);
- Federführung bei der Koordination der unterschiedlichen Service-Provider;
- Unterstützung bei der Beschaffung von Informatikdienstleistungen;
- Bündelung und zentrale Verhandlung von IT-Verträgen zur Realisierung von Skaleneffekten;
- Systematische Reduktion von Überlizenzierungen und nicht genutzten Leistungen;
- Leistungsfähigkeit von Lieferanten überwachen und managen;
- Standardisierung von Vertragsstrukturen und Optimierung der Konditionen;
- Aufbau von Transparenz über sämtliche laufende Kosten und Verpflichtungen;
- Sicherstellung der Compliance (Lizenzbedingungen), um kostenintensive Nachforderungen oder rechtliche Risiken zu vermeiden;
- Verhandeln, Abstimmen, Nachführen und Kontrollieren von Service-Level-Agreements (SLA).

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Die Massnahme verbessert die Aufgabenerfüllung insbesondere durch eine deutliche Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit:

Direkte Kostensenkung durch aktive Steuerung

Durch zentrale Verhandlungen, verhandelte Konditionen und optimierte Lizenzmodelle werden die laufenden IT-Ausgaben reduziert.

Nutzung von Skaleneffekten

Der Kanton tritt gegenüber Anbietern gebündelt auf. Dies ermöglicht bessere Preisstrukturen und die Vermeidung paralleler Einzelbeschaffungen.

Vermeidung von Ineffizienzen

Ein zentrales Lizenzmanagement stellt sicher, dass nur tatsächlich benötigte Lizenzen beschafft werden, bestehende Lizenzen optimal genutzt werden sowie unnötige oder doppelte Kosten konsequent eliminiert werden.

Reduktion indirekter Kosten

Durch die Entlastung der Fachbereiche von komplexen Vertrags- und Beschaffungsthemen werden interne Ressourcen effizienter eingesetzt.

Sicherstellung von Compliance als Kostenschutz

Die Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben verhindert kostspielige Nachlizenzierungen, Vertragsstrafen und aufwendige Korrekturmassnahmen. Compliance wird damit nicht nur als rechtliche Pflicht, sondern auch als Instrument zur Kostenvermeidung verstanden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen: Schaffung von 1,0 Vollzeitstellen (FTE).

Finanzielle Auswirkungen:

- Ab 2027: Kosten von Fr. 150'000.– pro Jahr (Mehrkosten im Personalbereich)
- Ab 2028: Einsparungen von rund Fr. 450'000.– pro Jahr (IT-Betriebskosten)

Diese Einsparungen ergeben sich konkret aus:

- besseren Vertragskonditionen;
- konsequenter Lizenzoptimierung;
- Bündelung von Beschaffungen;
- Eliminierung redundanter Leistungen.

Zeitliche Umsetzung

Entlastung ab Budget 2028 wirksam.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	+150'000	–300'000	–300'000	–300'000

Nr. Finanzdepartement – Kantonales Steueramt

E39 Reduktion der Kosten für die Weiterentwicklung der bestehenden IT-Systemlandschaft im Bereich des Kantonalen Steueramtes

Beschreibung der Massnahme

Nicht nur im Hinblick auf IT Steuern SG+, sondern als eine darüberhinausgehende Sparmassnahme werden in den kommenden Jahren Anpassungen und Weiterentwicklungen der bestehenden IT-Landschaft konsequent auf absolut zwingende Betriebserfordernisse reduziert. Dies erfolgt zulasten gewünschter Features und interkantonaler Weiterentwicklungen in gemeinsamen Fachgremien und führt zu zusätzlichen, aktiv gesteuerten Einsparungen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Es stehen weniger Mittel für Anpassungen zur Verfügung, betrieblich gewünschte Features werden nicht umgesetzt, bzw. verschoben. Mit einer direkten Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung ist aber nicht zu rechnen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

in Franken	Budget 2027	AFP 2028	AFP 2029	später
312103 (Wert alt)	15'869'500	15'905'500	15'905'500	15'905'500
312103 (Wert neu)	15'669'500	15'505'500	15'505'500	15'505'500
Nettoeffekt	–200'000	–400'000	–400'000	–400'000

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027, Erhöhung der Einsparung ab 2028.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–200'000	–400'000	–400'000	–400'000

Nr. Finanzdepartement – Steuererhebung

E40 Reduktion der Entschädigung für die Vornahme der Grundstückschätzungen

Beschreibung der Massnahme

Die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) nimmt im Auftrag des Finanzdepartementes (FD) und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Grundbuchämtern die Grundstückschätzungen vor, wobei im Rahmen einer ordentlichen Grundstückschätzung zugleich der Gebäudeversicherungswert ermittelt wird. Die jährlichen Gesamtkosten für die Grundstück- und Gebäudeschätzungen

betrugen in den Jahren 2023–2025 durchschnittlich rund Fr. 5'400'000.–. Gemäss der geltenden Leistungsvereinbarung entrichtet das FD für die Vornahme der Grundstückschätzungen jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von Fr. 2'450'000.– an die GVSG. Die restlichen Kosten für das Schätzungswesen trägt die GVSG. Die Gemeinden beteiligen sich derzeit nicht an die Kosten, obwohl sie ebenfalls Nutzen aus den Steuerschätzungen (namentlich bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Grundsteuer) ziehen.

Ab dem Jahr 2027 werden nun die Gesamtkosten für das Schätzungswesen zu gleichen Teilen unter den drei Parteien (GVSG, Gemeinden, Kanton) aufgeteilt. Gleichzeitig wird die Entschädigung der Grundbuchämter für die Mitwirkung bei den Schätzungen erhöht, womit sich die Gesamtkosten für das Schätzungswesen zwar leicht erhöhen. Indem sich jedoch neu auch die Gemeinden mit einem Drittel an den Kosten beteiligen, reduziert sich der Kostenanteil für den Kanton. Gemäss der neuen, im August 2026 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung beträgt die vom FD zu entrichtende Pauschalentschädigung für die Jahre 2027–2029 fix Fr. 1'880'175. –. Daraus ergibt sich eine Entlastungswirkung für den Kanton von rund Fr. 570'000.–.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Die Umsetzung der Massnahme wirkt sich nicht auf die Aufgabenerfüllung aus.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Minderaufwand von Fr. 570'000.– je Jahr. Keine personellen Auswirkungen.

Die vom Kanton an die GVSG zu entrichtende Pauschalentschädigung für das Jahr 2030 und fortfolgende steht noch nicht fest. Sie wird im Jahr 2029 aufgrund der durchschnittlichen Schätzungskosten der Jahre 2026–2028 festgesetzt. Die Entlastungswirkung dürfte (mindestens) gleich hoch wie in den Jahren 2027–2029 sein.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Es kommt zu einer Lastenverschiebung auf die Gemeinden, weil sie sich ab 2027 an den Gesamtkosten für das Schätzungswesen – im gleichen Umfang wie GVSG und Kanton – beteiligen.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–570'000	–570'000	–570'000	–570'000

Nr. Bau- und Umweltdepartement – externe Unterstützung
E41 Kürzung Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen

Beschreibung der Massnahme

- Reduktion der Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen im AREG.
- Reduktion der Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen im HBA.
- Reduktion der Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen im TBA.
- Reduktion der Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen im AFU.
- Reduktion der Aufträge an Dritte im AWE.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- Der Handlungsspielraum für kurzfristig notwendige, in der Regel nicht im Voraus planbare Kleinprojekte der Amtsleitung wird eingeschränkt. Für die Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans als strategisches Führungsinstrument der Regierung stehen weniger Mittel zur Verfügung. Jeder thematisch umfassenden Richtplananpassung gehen Grundlagenarbeiten

voraus, die meist mit Unterstützung Dritter erarbeitet werden. Mit der Kürzung der dafür erforderlichen Ressourcen muss mehr Grundlagenarbeit – sofern aufgrund der vorhandenen Fachkompetenzen machbar – auf interne Personalressourcen umgelagert werden, was zu Verzögerungen in der Richtplanbearbeitung führt. Davon betroffen können Gemeinden, andere Fachstellen oder Projektträger (Tiefbauunternehmungen, Energieunternehmungen usw.) sein.

- b) Die Mittel dienen dem Hochbauamt grossmehrheitlich für die Auftragserfüllung «Zielvereinbarungen Energie-Grossverbraucher» sowie «Kleinstudien für Hochbauvorhaben». Die Kürzung schränkt den Handlungsspielraum ein.
- c) Externe Bauherrenunterstützung sowie Kommunikations- und administrative Aufgaben werden deutlich reduziert, soweit möglich intern bearbeitet.
- d) Diese Begrenzung schränkt die Handlungsoptionen im Vollzug der Umwelt- und der Gewässerschutzgesetzgebung (Schutz von Wasser, Boden, Luft und Schutz vor Lärm, Störfall, Geruch) bei den Hauptkundengruppen Industrie und Gewerbe und Landwirtschaft ein. Die verfügbaren Mittel werden auf die risikorelevanten Vollzugsaufgaben konzentriert. Bei weniger prioritären Kontrollen, Abnahmen und Grundlagenarbeiten kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen kommen.
- e) Vollzugsaufgaben und Grundlagenarbeiten werden priorisiert. Einzelne Untersuchungen, insbesondere zur Gewässerqualität, können verzögert durchgeführt werden. Die systematische Überprüfung des Vollzugs energetischer Bestimmungen und des Förderungsprogramms Energie wird reduziert. Dadurch stehen weniger Grundlagen für Schulungen und die Weiterentwicklung des Energierechts zur Verfügung; allfälliger Anpassungsbedarf wird später oder weniger umfassend erkannt. Qualitätseinbussen bei den Messungen, in Folge Datenlücken und Verschlechterung der Lagebeurteilung bei Trockenheit und Hochwasser. Das Ergreifen von entsprechenden Massnahmen wird schwieriger und ist mit zunehmenden Unsicherheiten verbunden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Minderaufwand: Fr. 55'000.–, keine personellen Auswirkungen.
- b) Minderaufwand: Fr. 55'400.– (2027), Fr. 53'600.– (2028), Fr. 51'600.– (2029, 2030), keine personellen Auswirkungen.
- c) Minderaufwand im Strassenfonds (Saldoneutral für Kantonshaushalt): Fr. 57'300.– (2027), Fr. 51'300.– (2028, 2029, 2030), keine personellen Auswirkungen.
- d) Minderaufwand: Fr. 346'800.–, keine personellen Auswirkungen.
- e) Minderaufwand: Fr. 530'000.– (2027), Fr. 540'000.– (2028), Fr. 420'000.– (2029/2030), keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) Indirekte Betroffenheit in Form von Verzögerungen oder Qualitätseinbussen.
- d) Indirekte Betroffenheit durch Unsicherheiten bei der Lagebeurteilung bei Trockenheit und Hochwasser (z.B. Bewässerung, Sicherheitsaspekte).

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–987'200	–995'400	–873'400	–873'400

Nr. E42 Bau- und Umweltdepartement – Informatik
Reduktion IT-Betriebskosten

Beschreibung der Massnahme

- a) Reduktion der Ausgaben im Bereich der IT-Betriebskosten (Lizenzen für Software) des HBA.
- b) Reduktion der Ausgaben im Bereich der IT-Betriebskosten (insbesondere Support von Fachanwendungen) des AFU.
- c) Reduktion der Ausgaben im Bereich der IT-Betriebskosten (insbesondere im Support von Fachanwendungen) des AWE.
- d) Verschiedene Lizenzen der Abt. Vermessung werden auf Optimierungs- und Reduktionspotential überprüft und Synergien mit dem IT-Betrieb gesucht.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Keine.
- b) Handlungsspielräume in Notfällen sowie bei raschem Bedarf werden eingeschränkt.
- c) Handlungsspielräume in Notfällen sowie bei raschem Bedarf werden eingeschränkt.
- d) Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Minderaufwand: Fr. 20'200.–, keine personellen Auswirkungen.
- b) Minderaufwand: Fr. 30'700.–, keine personellen Auswirkungen.
- c) Minderaufwand: Fr. 49'500.–, keine personellen Auswirkungen.
- d) Minderaufwand: Fr. 24'000.–, keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–124'400	–124'400	–124'400	–124'400

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Vermessung/Geodaten und Staatsbeiträge
E43	Abgleich VerkehrsnetzCH sowie Reduktion Staatsbeiträge amtliche Vermessung und Wanderwege

Beschreibung der Massnahme

- a) Verzicht auf den Abgleich von kantonalen Geodaten mit dem VerkehrsnetzCH. Der Bund (swisstopo) führt ein neues Verkehrsnetz ein. Dieses kann durch den Kanton genutzt und als Grundlage für eigene Daten verwendet werden. Bestehende kantonale Strassennetze können abgelöst werden. Für die Übernahme ist voraussichtlich ein umfangreicher Abgleich bestehender kantonomer Daten und der Daten der swisstopo notwendig. Auf den Abgleich wird vorerst verzichtet.
- b) Die Staatsbeiträge an Projekte der amtlichen Vermessung werden gekürzt.
- c) Kürzung der Staatsbeiträge für Wanderwege.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Keine.
- b) Projekte der amtlichen Vermessung werden in ihrer Umsetzung verzögert.
- c) Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Minderaufwand: Fr. 100'000.–, keine personellen Auswirkungen.
- b) Minderaufwand: Fr. 60'000.– (2028) und Fr. 40'000.– (2029).

- c) Minderaufwand Strassenfonds (Saldoneutral für Kantonshaushalt): Fr. 11'200.– (2027), Fr. 22'500.– (ab 2028).

Zeitliche Umsetzung

- a) Ab 2027.
b) Ab 2028 bis und mit 2029.
c) Ab 2027.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) Keine.
b) Indirekte Betroffenheit Gemeinden. Die Auszahlung von Staatsbeiträgen kann sich je nach vorhandenen Mitteln verzögern.
c) Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–100'000	–160'000	–140'000	–100'000

Nr. E44	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement Reduktion Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen und anderer Sachaufwand sowie Verbrauchsmaterialien
----------------	---

Beschreibung der Massnahme

- a) Reduktion der Ausgaben für Büromaterialien.
b) Reduktion der Ausgaben für Drucksachen.
c) Reduktion der Ausgaben für Fachliteratur.
d) Reduktion der Ausgaben für verschiedene Ausgaben.
e) Reduktion der Mitgliederbeiträge durch Reduktion Teilnahmen an Veranstaltungen.
f) Reduktion der Ausgaben für Schulmaterial bzw. Lehrmittel.
g) Zeitliche Erstreckung Rollout der Sitz- und Stehtische.
h) Kostengünstigere Beschaffung von Reinigungsmitteln.
i) Anpassung der Aufwände für die Wasserversorgung auf Basis der Vorjahreswerte.
j) Anpassung der Aufwände für den Einkauf des Strommix.
k) Reduktion der Reinigungsdienstleistungen.
l) Reduktion der Aufwände für die Objektüberwachungen der Staatsliegenschaften.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) bis f) Keine.
g) Spätere Auslieferung des Mobiliars kann bei Nutzenden zu Verstimmung führen.
h) Keine.
i) Keine.
j) Keine.
k) Die wiederkehrende Reduktion des Reinigungsumfangs kann die Innen- und Aussenwahrnehmung der Liegenschaften der Staatsverwaltung negativ beeinflussen.
l) Die Objektüberwachung wird reduziert und risikobasiert priorisiert. Dadurch kann die Präsenz an einzelnen Standorten abnehmen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Minderaufwand: Fr. 1'000.–, keine personellen Auswirkungen.
b) Minderaufwand: Fr. 1'000.–, keine personellen Auswirkungen.
c) Minderaufwand: Fr. 1'000.–, keine personellen Auswirkungen.
d) Minderaufwand: Fr. 500.–, keine personellen Auswirkungen.
e) Minderaufwand: Fr. 4'000.–, keine personellen Auswirkungen.
f) Minderaufwand: Fr. 2'000.–, keine personellen Auswirkungen.

- g) Minderaufwand: Fr. 20'000.– (2027), Fr. 10'000.– (2028, 2029), keine personellen Auswirkungen.
- h) Minderaufwand: Fr. 5'000.–, keine personellen Auswirkungen.
- i) Minderaufwand: Fr. 20'000.–, keine personellen Auswirkungen.
- j) Minderaufwand: Fr. 20'000.–, keine personellen Auswirkungen.
- k) Minderaufwand: Fr. 20'000.–, keine personellen Auswirkungen.
- l) Minderaufwand: Fr. 10'000.–, keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027, g) befristet bis und mit 2029.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–104'500	–104'500	–104'500	–94'500

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Kantonsgewässer E45 Projekt «Revitalisierung Thurauen»

Beschreibung der Massnahme

Das Projekt «Revitalisierung Thurauen» befindet sich innerhalb des Auengebietes von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 18, Thurauen Wil-Weieren). Die Verordnung über den Schutz der Auen- gebiet von nationaler Bedeutung (Auenverordnung [SR 451.31]) verpflichtet in Auengebieten dazu, die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts wiederherzustellen. In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons St.Gallen geniesst der Projektabschnitt hohe Priorität. Die Thur ist im Bereich des Auengebiets ein kantonales Gewässer. Derzeit laufen noch Abklärungen zum Thema Grundwasser.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Dieses Projekt ist aufgrund fehlender personeller Ressourcen momentan in der Verzichtspla- nung und wäre im Jahre 2027 begonnen worden. Der Projektbeginn wird gegenüber der bisheri- gen Planung bis auf Weiteres verschoben. Die gesetzliche Aufgabe bleibt bestehen und ist bei der weiteren Priorisierung zu berücksichtigen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Minderaufwand: Fr. 50'000.– (2027), Fr. 100'000.– (2028), Fr. 150'000.– (2029), keine personel- len Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 bis und mit 2029.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–50'000	–100'000	–150'000	0

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Naturgefahren E46 Reduktion Staatsbeiträge Hochwasserschutzprojekte Gemeinden				
Beschreibung der Massnahme Reduktion der Staatsbeiträge für Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden können verzögert werden, wenn die budgetierten Mittel aufgebraucht sind. Beitragsauszahlungen von Seiten Kanton können sich zeitlich verzögern.				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Minderaufwand: Fr. 950'000.– (2027), Fr. 1'150'000.– (2028), Fr. 1'200'000.– (2029, 2030), keine personellen Auswirkungen.				
Zeitliche Umsetzung Ab 2027.				
Rechtliche Auswirkungen Keine.				
Betroffenheit Gemeinden Verzögerte Beitragszusicherungen an Hochwasserschutzprojekte, falls die finanziellen Mittel kantonsseitig ausgeschöpft sind.				
in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–950'000	–1'150'000	–1'200'000	–1'200'000

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement E47 Minderaufwand Bauten und Renovationen				
Beschreibung der Massnahme Reduktion Anteil Werterhalt im Bereich der Bauten und Renovationen der Staatsliegenschaften (B&R-Kredit, HBA). Zeitliche Befristung bis 2029.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Keine.				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Minderaufwand: Fr. 2'000'000.– (2027, 2028, 2029), keine personellen Auswirkungen.				
Zeitliche Umsetzung Ab 2027 bis und mit 2029.				
Rechtliche Auswirkungen Keine.				
Betroffenheit Gemeinden Keine.				
in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–2'000'000	–2'000'000	–2'000'000	0

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Hydrometrie E48 Einsparungen bei Messstationen an Fliessgewässern				
Beschreibung der Massnahme Reduktion bei finanziellen Aufwänden für den Betrieb, Unterhalt und bei der Sanierung von Abflussmessstationen an Fliessgewässern und Grundwassermessstationen.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Qualitätseinbussen bei den Messungen, in Folge Datenlücken und Verschlechterung der Lagebeurteilung bei Trockenheit und Hochwasser. Das Ergreifen von entsprechenden Massnahmen wird schwieriger und ist mit zunehmenden Unsicherheiten verbunden.				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Minderaufwand: Fr. 20'000.– (2027/2028), Fr. 10'000.– (2029/2030), keine personellen Auswirkungen.				
Zeitliche Umsetzung Ab 2027.				
Rechtliche Auswirkungen Keine.				
Betroffenheit Gemeinden Indirekte Betroffenheit der Gemeinden. Von Unsicherheiten bei der Lagebeurteilung bei Trockenheit und Hochwasser betroffen (z.B. Bewässerung, Sicherheitsaspekte).				
in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–20'000	–20'000	–10'000	–10'000

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Beteiligungen E49 Dividendenausschüttung Axpo				
Beschreibung der Massnahme Ausschüttung der ordentlichen Axpo-Dividende zugunsten der SAK: Weitergabe der ordentlichen Dividende durch die SAK im Umfang von mindestens 50 Prozent zugunsten der Eigentümerkantone durch formelle Festlegung in der Eigentümerstrategie. Die Höhe der ordentlichen Axpo-Dividende unterliegt Schätzungen und der jährliche Ausschüttungsbetrag aus der weitergegebenen Axpo-Dividende durch die SAK zugunsten der Eigentümerkantone kann variieren oder ausbleiben. Das aufgeführte Entlastungsvolumen entspricht der aktuellen Annahme / Planung der SAK.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Keine.				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Mehrertrag: Fr. 5'200'000.–, keine personellen Auswirkungen.				
Zeitliche Umsetzung Ab 2028.				
Rechtliche Auswirkungen Anpassung der Eigentümerstrategie der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden für den SAK-Konzern zwecks Verschriftlichung der Ausschüttungsvorgabe auf das Jahr 2028.				
Betroffenheit Gemeinden				

Keine.				
in Franken	2027	2028	2029	später
Mehrertrag	0	–5'200'000	–5'200'000	–5'200'000

Nr. E50	Sicherheits- und Justizdepartement – Sachaufwand Massnahmen im Sachaufwand
Beschreibung der Massnahme	
a) Seit 1. Februar 2024 müssen im Generalsekretariat keine Kosten für Gutachten und Entschädigungen mehr an die KESB entrichtet werden (Revision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [sGS 912.5]). Weitere Reduktion des Kredits gestützt auf das Rechnungsergebnis 2025. b) Migrationswesen: Reduktion der Ausschaffungskosten auf Basis der Annahme, dass die Massnahmen des Bundes zur Abwehr von offensichtlich unbegründeten Gesuchen greifen. c) Ausweisstelle: Reduktion der Anzahl Bargeldtransporte. d) Justizvollzug: Reduktion des Sachaufwands in den Institutionen durch eine Redimensionierung bei den Anschaffungen, beim Materialeinkauf und bei den Produktionsstoffen. Dies bedingt eine Reduktion des Tierbestandes, eine Reduktion des Sortimentes und vermehrte Ablehnung von externen Aufträgen. e) Kantonspolizei: Reduktion der Aufträge an Dritte im Kommandobereich durch strengere Priorisierung und vermehrte Eigenleistungen. Weiter werden Verfahrenskosten in den Hauptabteilungen nur noch bei gesetzlicher Verpflichtung übernommen. Optimierungen im Bereich der Materialbeschaffung durch strengere Prüfung von Bedarf, Menge, Ausführung sowie der Möglichkeit zur Weiterverwendung vorhandener Materialien. Reduktion durch Überprüfung des Nutzens und des Mehrwerts einzelner Mitgliedschaften. Wartungs- und Unterhaltsleistungen werden auf Notwendigkeit, Häufigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft, um Leistungen möglichst ohne Risiko für die Betriebssicherheit zu reduzieren. f) Strassenverkehrsamt: Reduktion in den Bereichen Büromaterial und Drucksachen, IT-Betriebskosten, Spesenentschädigungen, Kosten aus Rechtsstreitigkeiten, Aufträge an Dritte, Rückerstattungen sowie «Anderer Sachaufwand». g) Schifffahrtsamt: Reduktion in den Bereichen Büromaterial und Drucksachen, baulicher Unterhalt Gewässer, Unterhalt Boote, Spesenentschädigungen sowie «Anderer Sachaufwand». h) Staatsanwaltschaft: Reduktion in den Bereichen Büromaterial und Drucksachen, Spesenentschädigungen, Post-/Bankkontospesen, Vollzugskosten Massnahmen Jugendlicher sowie «Anderer Sachaufwand». i) Militär- und Zivilschutz: Reduktion in den Bereichen: Büromaterial und Drucksachen, Spesenentschädigungen, Rückerstattungen an Wehrpflichtersatzpflichtige (Anpassung an Rechnungsergebnisse) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Werbekampagne auf Social Media).	
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung	
Keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.	
Ergänzende Bemerkung zur Teilmassnahme d): Die Reduktion des Arbeitsangebots und des Sachaufwands verringert die Arbeitsvielfalt für eingewiesene Personen, beeinträchtigt deren Resozialisierung, schmälert die Attraktivität der Vollzugsinstitutionen als Arbeitgeber und führt zu tieferen Arbeitserträgen.	
Finanzielle und personelle Auswirkungen	
a) Im Jahr 2027 Fr. 25'500.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 50'500.–. b) Im Jahr 2027 Fr. 18'200.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 35'900.–. c) Im Jahr 2027 Fr. 3'000.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 5'900.–. d) Im Jahr 2027 Fr. 149'700.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 290'000.–. e) Im Jahr 2027 Fr. 277'800.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 550'500.–. f) Im Jahr 2027 Fr. 67'900.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 134'500.–.	

- g) Im Jahr 2027 Fr. 15'500.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 30'800.–.
- h) Im Jahr 2027 Fr. 231'700.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 459'000.–.
- i) Im Jahr 2027 Fr. 34'600.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 45'600.–.

Zeitliche Umsetzung

Alle Massnahmen sind ab dem Jahr 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–823'900	–1'602'700	–1'602'700	–1'602'700

Nr. E51 Sicherheits- und Justizdepartement – Staatsbeiträge Massnahmen bei den Staatsbeiträgen

Beschreibung der Massnahme

- a) Migrationsamt: Reduktion der Beteiligung an den Kosten von Deutschkursen bei Familiennachzügen von Drittstaaten-Angehörigen aufgrund höherer Beiträge aus anderen Quellen und Erhöhung der Einkommensgrenze bei den Schulen.
- b) Justizvollzug: Reduktion der Leistungen an hilfsbedürftige Klienten durch zurückhaltendere Gewährung von finanzieller Unterstützung. Die direkt beeinflussbaren Ausgaben bei den Staatsbeiträgen werden reduziert. Bei einem allfälligen Mehraufwand wird ein Antrag an die Unterstützungskasse der Strafanstalt Saxerriet gestellt und der Mehraufwand nach Genehmigung der Amtsleitung finanziert.
- c) Militär- und Zivilschutz: Kürzung der jährlichen Unterstützung für das Feldschiessen und die Jugendausbildung. Weiter werden einzelne Unterstützungsbeiträge an militärische Ausbildungen, Verbände und private Institutionen gekürzt oder ganz gestrichen.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

Ergänzende Bemerkung zur Teilmassnahme c) Negative Aussenwirkung auf die Betroffenen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Im Jahr 2027 Fr. 10'000.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 50'000.–.
- b) Im Jahr 2027 Fr. 7'200.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 14'600.–.
- c) Ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 23'000.–.

Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

- a) Ab dem Jahr 2027 umsetzbar.
- b) Ab dem Jahr 2027 gestaffelt umsetzbar.
- c) Ab dem Jahr 2028 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Keine.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–17'200	–87'600	–87'600	–87'600

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Asylwesen E52 Reduktion Sicherheitsdienstleistungen				
Beschreibung der Massnahme Reduktion der externen Sicherheitsdienstleistungen im Ausreise- und Nothilfezentrum in Vilters.				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung Keine.				
Finanzielle und personelle Auswirkungen Im Jahr 2027 Fr. 110'600.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 219'100.–. Aus personeller Sicht könnte die Massnahme zu mehr Polizeieinsätzen führen.				
Zeitliche Umsetzung Ab dem Jahr 2027 umsetzbar.				
Rechtliche Auswirkungen Vertragsanpassung notwendig.				
Betroffenheit Gemeinden Mögliche Zunahme der Unruhe in und um das Ausreise- und Nothilfezentrum in Vilters sowie mehr Kleinkriminalität und mehr Polizeieinsätze in der Umgebung.				
in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–110'600	–219'100	–219'100	–219'100

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Justizvollzug E53 Anpassung der Praxis zur vorzeitigen Entlassung				
Beschreibung der Massnahme Die Praxis wird dahingehend angepasst, dass eingewiesene Personen inskünftig, entgegen der bisherigen Praxis, bedingt entlassen werden. Folgende Fallgruppen werden dabei berücksichtigt: a) Fallgruppe 1: Eingewiesene Personen mit fehlender Tagesstruktur/Beschäftigung und Unterkunft sowie deren Lebensunterhalt nicht gesichert erscheint (Schätzung 8 Personen je Jahr). b) Fallgruppe 2: Eingewiesene Personen mit Migrationshintergrund ohne Aufenthaltsstatus und Ausschaffungsmöglichkeit (Schätzung 4 Personen je Jahr). c) Fallgruppe 3: Eingewiesene Personen im Allgemeindelinquenzbereich ohne schwere Gewalt-/Sexualstraftaten und schlechter Legalprognose mit Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz (Schätzung 4 Personen je Jahr).				
Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung a) Fallgruppe 1: Die fehlende Absicherung hinsichtlich der Auflagen ist kein Ablehnungsgrund mehr für die Gewährung der bedingten Entlassung. Entsprechende Unterstützung soll vor der Entlassung erfolgen. Bei fehlender Tagesstruktur, fehlender Unterkunft und fehlendem Lebensunterhalt ist mit mehr Rückfällen zu rechnen. b) Fallgruppe 2: Die Personen werden direkt nach der Entlassung aufgrund des illegalen Aufenthalts wieder straffällig, unabhängig vom Entlassungszeitpunkt. c) Fallgruppe 3: Die bedingte Entlassung bei eingewiesenen Personen ohne schwere Delikte mit schlechter Prognose ist zulässig, wenn Begleitmassnahmen (z. B. Bewährungshilfe)				

angeordnet werden. Die Betreuung während der Probezeit kann die Rückfallgefahr besser senken als die Verbüssung der Endstrafe.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Im Jahr 2027 Fr. 175'100.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 350'200.–.
- b) Im Jahr 2027 Fr. 87'100.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 174'200.–.
- c) Im Jahr 2027 Fr. 87'100.– und ab dem Jahr 2028 jährlich Fr. 174'200.–.

Keine personellen Auswirkungen.

Zeitliche Umsetzung

Ab Mitte 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

Es besteht ein rechtliches Risiko der Untergrabung von gerichtlichen und behördlichen Entscheiden, insbesondere im Migrationsrecht. Weiter ist eine Arbeitsanweisung seitens Departementsleitung zwingend notwendig.

Betroffenheit Gemeinden

Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–349'300	–698'600	–698'600	–698'600

Nr. Gesundheitsdepartement – Generalsekretariat und Kantonsarztamt E54 Kürzung von Staatsbeiträgen

Beschreibung der Massnahme

- a) Kürzung des Staatsbeitrags an die Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität (Frauenzentrale).
- b) Kürzung des Staatsbeitrags an die Stiftung Suchthilfe.
- c) Kürzung des Staatsbeitrags an das Zentrum für Suchttherapie und Rehabilitation Mühlhof.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Notwendige betriebliche Anpassungen können Einschränkungen beim Leistungsangebot zur Folge haben.
- b) Notwendige betriebliche Anpassungen können Einschränkungen beim Leistungsangebot zur Folge haben.
- c) Keine Auswirkung, da die Kürzung durch einen entsprechenden Beitrag aus der Spielsucht-abgabe (Spezialfinanzierung) ausgeglichen werden kann.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Einsparung von Fr. 50'000.– ab dem Jahr 2027. Personelle Auswirkungen sind möglich.
- b) Einsparung von Fr. 50'000.– ab dem Jahr 2027. Keine personellen Auswirkungen.
- c) Einsparung von Fr. 50'000.– ab dem Jahr 2027. Personelle Auswirkungen sind möglich.

Zeitliche Umsetzung

- a) bis c) Ab 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

- a) bis c) Keine Anpassungen notwendig.

Betroffenheit Gemeinden

- a) bis c) Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000

Nr. Gesundheitsdepartement – Pflegeinitiative

E55 Einschränkung der Ausbildungsbeiträge auf zweijährige Ausbildungen

Beschreibung der Massnahme

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (sGS 312.2; abgekürzt EG-BFAP) war in Art. 13 Abs. 3 gemäss Entwurf der Regierung vorgesehen, dass die Regierung die Höhe der Ausbildungsbeiträge nach Art der Ausbildung abstufen und die Anzahl beitragsberechtigter Ausbildungsjahre beschränken kann (22.24.02). Damit sollte insbesondere ermöglicht werden, bei der Ausbildung zur Pflegefachperson HF nur zwei Ausbildungsjahre zu unterstützen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Voraussetzungen für das verkürzte HF-Studium (Vorliegen eines eidg. Fähigkeitszeugnisses als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ) erfüllt. Auf diese Weise sollten die Studierenden motiviert werden, das verkürzte zweijährige HF-Studium auszuwählen, anstelle des dreijährigen HF-Studiums. Damit hätte ein Ziel der Ausbildungsinitiative (Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse) innerhalb eines kürzeren Zeitraums erreicht werden können. Beim FH-Studium war keine entsprechende Beschränkung vorgesehen, da dort kein verkürztes Studium angeboten wird. Die vorbereitende Kommission beantragte eine Anpassung von Art. 13 Abs. 3 mit dem Ziel, die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auch für dreijährige Ausbildungen zu ermöglichen, diese Anpassungen wurde vom Kantonsrat unterstützt und entsprechend in die Vorlage übernommen.

Mit der Einschränkung der Ausbildungsbeiträge auf die Unterstützung der zweijährigen Ausbildungsdauer soll die ursprüngliche Stossrichtung der Regierung wieder aufgenommen werden, den Zielwert für die Zahl der diplomierten Pflegefachpersonen schneller zu erreichen und damit dem Fachkräftemangel im Pflegebereich wirkungsvoller begegnen zu können. Auch in den zuständigen Fachgremien auf Bundesebene verdichten sich die Anzeichen, dass der Bund zukünftig die anteilmässige Rückerstattung an den kantonalen Massnahmen auf die zweijährige Ausbildungsdauer beschränken könnte, da die Finanzierung auf spezifisch definierte Gruppen ausgerichtet ist und keine generelle Vollfinanzierung vorsieht. Dieser Sachverhalt wurde nach Abschluss der ersten Abrechnungsperiode von Seiten des Bundes nochmals explizit hervorgehoben.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufwandseitige Massnahme ohne Auswirkungen auf den Personalbestand. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar ist, ob und wann der Bund die anteilmässige Rückerstattung an die kantonalen Massnahmen einschränkt.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2028 umsetzbar, für die eingehende Prüfung der Grundlagen und Prozesse im zuständigen Fachbereich sowie die legistische Beurteilung des Anpassungsbedarfs der rechtlichen Grundlagen muss ausreichend Zeit eingerechnet werden. Zudem erfolgt die Umsetzung gestaffelt, da per Verfügung zugesicherte Ausbildungsbeiträge nicht ohne weiteres eingestellt werden können.

Rechtliche Auswirkungen

Anpassung von Art. 13 Abs. 3 EG-BFAP (einschliesslich Folgeanpassungen) und der Verordnung zum EG-BFAP.

Betroffenheit Gemeinden

Keine,

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	0	–2'100'000	–3'000'000	–4'800'000

Nr.	Gesundheitsdepartement – Erweiterung der Liste AvS
E56	Erweiterung der Liste «Ambulant vor Stationär (AvS)» im Akutbereich

Beschreibung der Massnahme

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss Art. 3c der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV) die Regelung «Ambulant vor Stationär (AvS)». In Anhang 1a KLV abgebildete Eingriffe werden schweizweit grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern. Dieser Katalog wurde per 1. Januar 2026 schweizweit um 11 Eingriffe erweitert. Es besteht jedoch Potenzial für eine weitere Ausweitung des Katalogs. Aus diesem Grund beabsichtigen die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau (SGARAITG) per 1. Januar 2027 eine kantonale Erweiterung der ambulant durchzuführenden Eingriffe einzuführen und sich dabei an der AvS-Liste des Kantons Luzern zu orientieren.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Verschiebung von stationären zu ambulanten Eingriffen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufwandseitige Massnahme ohne Auswirkungen auf den Personalbestand. Die Einsparung betrifft verschiedene Anbieter im Bereich der innerkantonalen (RA 8303) und ausserkantonalen (RA 8304) Hospitalisationen. Mit der Einführung der «Einheitlichen Finanzierung ambulant vor stationär (EFAS)» auf das Jahr 2028 und dem ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Kantonsanteil von 26,1 Prozent im Jahr 2028 bzw. von 25,1 Prozent im Jahr 2029 und von 24,5 Prozent im Jahr 2030 reduziert sich das für das Jahr 2027 ermittelte Sparvolumen entsprechend.

Zeitliche Umsetzung

Ab 2027 umsetzbar,

Rechtliche Auswirkungen

Anpassung der Verordnung über die Einschränkung der Kostenübernahme des Kantons bei bestimmten elektiven Eingriffen (sGS 331.112).

Betroffenheit Gemeinden

Keine,

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'278'600	–700'000	–700'000	–700'000

Nr.	Gerichte
E57	Verschiedene Massnahmen im Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

- Kredit Büromaterialien: Reduktion des Kredits beim Kantonsgericht und beim Versicherungsgericht gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.
- Kredit Zeitschriften/Fachliteratur: Reduktion des Kredits beim Versicherungsgericht gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.
- Kredit Spesen: Reduktion des Kredits bei einzelnen Kreisgerichten und einzelnen Schlichtungsstellen gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.
- Kredit Barauslagen in Verfahren: Reduktion des Kredits beim Versicherungsgericht und bei

der Verwaltungsrekurskommission gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

- e) Kredit Anwaltshonorare (unentgeltliche Rechtspflege): Reduktion des Kredits beim Versicherungsgericht und bei der Verwaltungsrekurskommission gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

Aufträge an Dritte: Dieser Kredit beim Kantonsgericht steht grundsätzlich für besondere Situationen mit einem Bedarf an externer Unterstützung namentlich in Informatikprojekten betreffend die Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0 / BEKJ) zur Verfügung. Aufgrund der Finanzlage wird dieser Kredit reduziert.

- f) Kredit Verschiedene Ausgaben: Reduktion des Kredits beim Kantonsgericht gestützt auf eine Auswertung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

- a) Kredit Büromaterialien: Keine.
b) Kredit Zeitschriften/Fachliteratur: Keine bzw. weniger Mittel für Fachliteratur.
c) Kredit Spesen: Keine.
d) Kredit Barauslagen in Verfahren: Keine.
e) Kredit Anwaltshonorare (unentgeltliche Prozessführung): Keine.
f) Aufträge an Dritte: Aufgrund der Kürzung stehen im Bedarfsfall weniger Finanzmittel für Aufträge an Dritte zur Verfügung. Dies kann zur Folge haben, dass sich IT-Projekte verzögern könnten.
g) Kredit Verschiedene Ausgaben: Keine.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

- a) Kredit Büromaterialien: Aufwandminderung 2027 und Folgejahre
9002/310: Aufwandminderung um Fr. 10'000.– (Kantonsgericht)
9050/310: Aufwandminderung um Fr. 5'000.– (Versicherungsgericht)
b) Kredit Zeitschriften/Fachliteratur: Aufwandminderung 2027 und Folgejahre
9050/310: Aufwandminderung um Fr. 5'000.– (Versicherungsgericht)
c) Kredit Spesen: Aufwandminderung 2027 und Folgejahre
9001/317: Aufwandminderung um Fr. 10'000.– (Kreisgerichte)
9005/317: Aufwandminderung um Fr. 20'000.– (Schlichtungsstellen)
d) Kredit Barauslagen in Verfahren: Aufwandminderung 2027 und Folgejahre
9050/318: Aufwandminderung um Fr. 20'000.– (Versicherungsgericht)
9051/318: Aufwandminderung um Fr. 5'000.– (Verwaltungsrekurskommission)
e) Kredit Anwaltshonorare (unentgeltliche Rechtspflege): Aufwandminderung 2027 und Folgejahre
9050/318: Aufwandminderung um Fr. 23'000.– (Versicherungsgericht)
9051/318: Aufwandminderung um Fr. 10'000.– (Verwaltungsrekurskommission)
f) Aufträge an Dritte: Aufwandminderung 2027 und Folgejahre
9002/318: Aufwandminderung um Fr. 50'000.– (Kantonsgericht)
g) Kredit Verschiedene Ausgaben: Aufwandminderung 2027 und Folgejahre
9002/319: Aufwandminderung um Fr. 5'000.– (Kantonsgericht)

Zeitliche Umsetzung

- a) bis g) ab Budget 2027 umsetzbar.

Rechtliche Auswirkungen

- a) bis g) Keine.

Betroffenheit Gemeinden

- a) bis g) Keine.

in Franken	2027	2028	2029	später
Entlastung Nettoaufwand	–163'000	–163'000	–163'000	–163'000